

Amtsblatt  
der Kammer der  
Wirtschaftstreuhänder

3/2016



## INHALT

### 1 IMPRESSUM

### 2 KURZBERICHTE

- 2 Vorstand Protokoll der Sitzung vom 12.09.2016
- 15 Vorstand Protokoll der Sitzung vom 17.10.2016
- 23 Vorstand Protokoll der Sitzung vom 7.11.2016

### 33 VERORDNUNGEN

- 33 Änderung Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie (WT-ARL 2003)

### 48 VERLAUTBARUNGEN

- 48 Veränderungen im Berufsstand vom 16.08.2016 bis 30.11.2016

#### Impressum

**Medieninhaber** (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):

Kammer der Wirtschaftstreuhand · A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222-228 | 1 | 6 | 2

Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100

eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Das Amtsblatt erscheint nur in elektronischer Form, die angeführten Beilagen wurden nicht veröffentlicht.

Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers. Satz- und Druckfehler vorbehalten!

**Vorstand**

Protokoll der Sitzung vom 12.09.2016

<b>Ort</b>	Kammer der Wirtschaftstrehänder, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
<b>Anwesend</b>	
<b>Präsidium</b>	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Priester, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Braun
<b>Vorstandsmitglieder</b>	Braun, Hilber, Houf, Hübner, Katschnig, Klinger, Kölblinger, Möstl, Priester, Rief, Schmalzl J.
<b>Vorstands-Ersatzmitglieder</b>	Bauer, Heissenberger, Kastenhofer-Krammer, Mäder-Jaksch, Milla, Rath, Saghy, Schmalzl F.
<b>Landesstellen-präsidenten</b>	Heissenberger, Hilber, Houf, Katschnig, Reiner, Steiger
<b>Landesstellen-Vizepräsidenten</b>	Hartig, Kern, Möstl, Ritter, Spitzer-Leitner
	Klement, Benesch
<b>Entschuldigt</b>	Christiner, Michlits, Pira, Pirklbauer, Reiffenstuhl, Schlager, Simma, Trenkwalder
<b>Abwesend</b>	Schuchter, Strobl
<b>Gäste</b>	
<b>Protokoll</b>	Benesch
<b>Beginn</b>	13.00 Uhr
<b>Ende</b>	14.50 Uhr
<b>Nächste Sitzung</b>	17.10.2016 um 12.00 Uhr – 13.30 Uhr in der KWT

<b>INHALT</b>	<b>1. Spezifische Fragen</b> .....	<b>4</b>
	Genehmigung des Protokolls.....	4
	Protokollberichtigung/Protokoll 13.06.2016. Ergänzung TOP „Neue Kammerörtlichkeiten Tirol“ .....	4
	<b>2. Funktionsneubestellungen</b> .....	<b>4</b>
	Funktionsentschädigungsausschuss .....	4
	Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen.....	4
	Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde / Qualitätsprüfungskommission .....	4
	Fachsenat Datenverarbeitung – Bestellung von Oliver Pönisch als korrespondierendes Mitglied.....	6
	CFE / Berufsrechtsausschuss / Nominierung.....	6
	Hauptwahlkommission .....	6
	<b>3. Bericht und Anträge des Präsidiums</b> .....	<b>6</b>
	Spendengütesiegel .....	6
	WTBG-Novelle.....	7
	35. Aktualisierung der Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken (KFS/PG 3) und über die Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1).....	8
	Inhalte der Fachprüfungen /Common Content.....	8
	803893-Versicherungsfall und Verjährungsverzicht.....	9
	70 Jahre KWT / 25 Jahre WT-Akademie.....	10
	<b>4. Bericht der Berufsgruppenobleute</b> .....	<b>11</b>
	<b>5. Sonstige Berichte und Anträge</b> .....	<b>11</b>
	Neue Kammerörtlichkeiten Landesstelle Tirol.....	11
	<b>6. Bericht des Kammeramtes</b> .....	<b>11</b>
	Bericht 2. Quartal .....	11
	<b>7. Umlaufbeschlüsse</b> .....	<b>12</b>
	Vorstandsumlaufbeschluss zu KFS/RL 13, KFS/RL 23 und KFS/RL 25.....	12
	WTBG-Novelle – Ermächtigung der Berufsgruppenausschüsse und des BR-A.....	12
	Nominierungslisten des StB-Prüfungsausschusses und des WP-Prüfungsausschusses .....	13
	<b>8. Allfälliges</b> .....	<b>13</b>
	EFAA / Mitgliedschaft / Generalversammlung / Council 2017 .....	13
	Strategie & internationale Vernetzung der KWT .....	13
	Transparency International-Austria Chapter .....	13
	Unterstützungsfonds-Verwaltungsausschuß .....	14

Hübner informiert, dass die kommende Vorstandssitzung am 17.10. bereits um 12 Uhr beginnt und bis 13.30 Uhr angesetzt wird. Sollte sich vorab ergeben, dass keine dringlichen Punkte zu erörtern sind, wird die Sitzung möglicherweise auch ganz abgesagt werden. Ab 14 Uhr findet eine Akkordierungssitzung zum Projekt Digitalisierung mit dem Präsidium statt. Bei Interesse sind auch die Teilnehmer der Vorstandssitzung eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

## 1. Spezifische Fragen

### GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS

▷ Genehmigt

### PROTOKOLLBERICHTIGUNG/PROTOKOLL 13.06.2016. ERGÄNZUNG TOP „NEUE KAMMERÖRTLICHKEITEN TIROL“

LP Hilber wünschte keine konkrete Protokollberichtigung bzw. -ergänzung, sondern regt eine Diskussion und Bestätigung der bisherigen Beschlusslage zum Thema an. Siehe dazu Bericht über die (Budget-)Beschlüsse im Zusammenhang mit den neuen Kammerräumlichkeiten Tirol, TOP 15.

## 2. Funktionsneubestellungen

### FUNKTIONSENTSCHÄDIGUNGS- AUSCHUSS

Trentini hat informiert, seine Funktion als Vorsitzender des Funktionsentschädigungsausschusses zur Verfügung zu stellen (Vorstand 13.5.2015). Das Präsidium schlägt vor, Paul Haase als Vorsitzenden des Funktionsentschädigungsausschusses zu bestellen. Als neues Mitglied des Ausschusses schlägt das Präsidium Karl Hofbauer vor.

▷ Einstimmig angenommen

### ARBEITSAUSSCHUSS FÜR EXTERNE QUALITÄTSPRÜFUNGEN

Das Präsidium hat am 4.7. WP/StB Mag. Christian Pajer als Ersatzmitglied des AeQ (Nachfolge von WP/StB Mag. Christian Neuherz) beschlossen.

Da der AeQ seine behördliche Zuständigkeit per 30.9. verliert und aufgelöst wird und AeQ-Vorsitzender Hammerschmid auf die Dringlichkeit der Nachfolge im AeQ hingewiesen hat, war der Beschluss als Dringlichkeitsbeschluss iSd § 150 Abs. 1 Z 4 WTBG anzusehen.

▷ Gemäß § 150 Abs. 3 WTBG zur Kenntnisnahme

### ABSCHLUSSPRÜFER-AUFSICHTSBEHÖRDE / QUALITÄTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Mit 30.9./ 1.10. endet die behördliche Zuständigkeit des AeQ bzw. beginnt die Zuständigkeit der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde (APAB), welche die Aufgaben des AeQ übernimmt. Innerhalb der APAB ist dafür die Qualitätsprüfungskommission (QPK) einzurichten. Diese wird (wie bisher der AeQ) zum Teil auf Basis von Nominierungen der KWT bestellt werden. Die KWT ist berechtigt, vier von sieben Mitgliedern und ebenso vier von sieben Ersatzmitglieder zu nominieren. Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat der APAB.

ABSCHLUSSPRÜFER-AUFSICHTSBEHÖRDE  
/ QUALITÄTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Voraussetzungen für die Funktion sind spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung. Eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und deren Ersatzmitgliedern ist nicht zulässig. Zumindest drei der vier nominierten Mitglieder müssen WP sein.

**Der BGA-WP schlägt folgende Kollegen vor:**

## Mitglieder:

- WP/StB Mag. Hans Hammerschmied
- WP/StB Mag. Rainer Hassler
- WP/StB DI Michael Vertneg

## Ersatzmitglieder:

- WP/StB Mag. Edith Schmit
- WP/StB Mag. Elisabeth Spohn
- WP/StB Mag. Gerhard Helmreich

Für das zudem noch zur Verfügung stehende Mandat und Ersatzmandat stehen zur Verfügung:

- WP/StB Dr. Helmut Czajka,
- WP/StB Mag. Helmut Lercher und
- WP/StB Mag. Christian Pajer.

(Varianten Czajka/Lercher, Czajka/Pajer oder Pajer/Lercher).

Diesbezüglich konnte im BGA WP kein Einvernehmen erzielt werden. Der BGA WP schlägt vor, dass die Kandidaten innerhalb der vierjährigen Funktionsperiode rotieren oder im Vorfeld eine Teilzeitlösung vereinbart wird.

Schmalzl spricht sich dafür aus, dass die derzeitigen Mitglieder des AeQ für die QPK nominiert werden und dagegen, einen Vertreter einer mittelgroßen Kanzlei gegen einen Vertreter einer großen Kanzlei zu tauschen. In der QPK sollen auch Angehörige ganz kleiner Kanzleien vertreten sein.

Rath äußert fachliche Bedenken gegenüber einem Mitglied des AeQ, daher hat er sich für eine Rotation ausgesprochen. Es geht um keine fraktionelle, sondern die Ebene des beruflichen Hintergrunds. Koll. Pajer ist fraktionsunabhängig, so wie auch andere Mitglieder des AeQ, in derartigen Fragen sollte man fraktionsunabhängig denken. Zu Bedenken ist, dass die QPK eine andere Stellung als der AeQ haben wird und innerhalb der neuen Behörde auch mit Gegenwind rechnen muß. Daher sind Kommissionsmitglieder erforderlich, die Qualifikation, Branchenverständnis und Prüfungserfahrung in allen Größenklassen haben und selbst Qualitätsprüfer sind.

Klinger sieht ein enormes Übergewicht von Vertretern von Großkanzleien. Es gibt jedoch mehr kleine als große Kanzleien und daher ist es notwendig, ausreichend Vertreter von kleinen Prüfungsbetrieben zu nominieren. Daher sollten die Koll. Czajka und Lercher nominiert werden.

ABSCHLUSSPRÜFER-AUFSICHTSBEHÖRDE  
/ QUALITÄTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Klement verweist auf die Entstehungsgeschichte der Kommission und darauf, dass sogar im Raum stand, die Prüferaufsicht würde der FMA übertragen werden. Eine der Aufgaben der QPK wird es auch sein, Richtlinien udgl. auszuarbeiten, daher sollte auch eine entsprechende umfassende Prüfungspraxis bei den Mitgliedern vorhanden sein – so wohl die Überlegung des BGA.

Schmalzl hält fest, dass es sich um keine fraktionelle Diskussion handelt, es geht darum Vertreter kleiner Betriebe zu entsenden.

F. Schmalzl bezieht sich auf die geäußerten fachlichen Bedenken und hält fest, dass alle genannten selbst Qualitätsprüfer sind. Daher haben sie wohl auch die Qualifikation für die Tätigkeit in der QPK.

Hübner und Schmalzl stellen nunmehr den Antrag, die vom BGA-WP vorgeschlagenen Personen sowie weiters Koll. Czajka als Mitglied und Koll. Lercher als Ersatzmitglied der QPK zu nominieren.

▷ Angenommen mit 8 Pro- und 3 Gegenstimmen

FACHSENAT DATENVERARBEITUNG –  
BESTELLUNG VON OLIVER PÖNISCH ALS  
KORRESPONDIERENDES MITGLIED

Der Vorsitzende des Fachsenats für Datenverarbeitung, Mag. Gunther Reimoser befürwortet die Aufnahme von Herrn Oliver Pönisch als korrespondierendes Mitglied des Fachsenats.

▷ Einstimmig beschlossen

CFE / BERUFSRECHTSAUSSCHUSS /  
NOMINIERUNG

Gem. Präs. v. 4.7.2016 soll Klement als Stellvertreter für Prof. Rödler in den CFE-Berufsrechtsausschuss nominiert werden.

▷ Einstimmig beschlossen

HAUPTWAHLKOMMISSION

Schwarzinger hat mit Schreiben vom 10.3.2016 auf seine Funktion als Vorsitzender der Hauptwahlkommission verzichtet (stv. Vorsitzender ist Wobisch).

Das Präsidium schlägt nunmehr vor, Koll.

**WP/StB Dr. Andreas Staribacher**

zum Vorsitzenden der Hauptwahlkommission zu bestellen.

▷ Mit 8 Pro-, 2 Gegenstimmen sowie einer Enthaltung beschlossen.

**3. Bericht und Anträge  
des Präsidiums**

SPENDENGÜTESIEGEL

Die KWT hat eine Sonderprüfung in Auftrag gegeben, da im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Vorwürfen gegen die Stiftungsvorstands- Vorsitzenden Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen zur Verleihung des Spendengütesiegels vorliegen.

SPENDENGÜTESIEGEL

Mittlerweile wurde der Antrag auf Verleihung des Spendengütesiegels zurückgezogen, das Verfahren ist somit beendet.

▷ zur Kenntnis genommen

WTBG-NOVELLE

Wie gegenüber dem BMWFW zugesagt, wurden dem Ministerium am 1.8. Textvorschläge zu allen Novellierungswünschen der KWT übermittelt.

**Bericht über den aktuellen Stand:**

Noch im Frühjahr wurde vom BMWFW der KWT angekündigt, es könne bis Ende August / Anfang September ein Begutachtungsentwurf erstellt werden. Da es sich bereits vor dem Sommer abzeichnete, dass dies kaum erfüllt werden kann, bot die KWT an, dem BMWFW zu sämtlichen Novellierungswünschen bis Ende Juli auch Textierungsvorschläge zu übermitteln. Am 1.8. wurden dementsprechende Textentwürfe an das Ministerium (SCh Tschirf, MR Bernbacher) übermittelt, verbunden mit dem damaligen Stand der Erläuterungsvorschläge. Anfang September wurden sodann bis auf einzelne Geldwäschebestimmungen, die noch endgültig ausgearbeitet werden, auch die Erläuterungen umfassend an das BMWFW übermittelt (sämtliche Texte wurden auch dem Vorstand zur Verfügung gestellt).

Um wie angestrebt noch in diesem Herbst eine parlamentarische Behandlung des WTBG und ein Inkrafttreten der Novelle zu erreichen, müßte diese im letzten Wirtschaftsausschuß des Nationalrats im November behandelt werden. Die nächste Sitzung des Ausschusses findet laut derzeitigem Sitzungsplan erst im März 2017 statt.

Ein vollständiger Begutachtungsentwurf, der mit der KWT vor Beginn der Begutachtung noch akkordiert werden soll, liegt bis dato nicht vor.

Um die Novelle voranzutreiben telefonierte VP Braun noch im August mit SCh Tschirf, ebenso führte Benesch Telefonate mit MR Bernbacher. In den Gesprächen wurde signalisiert, dass im BMWFW derzeit die aktuell zur Diskussion stehende Reform der GewO und die damit verbundenen Änderungen des WKG, für welches Bernbacher ebenfalls legislativ zuständig ist, vorrangig behandelt werden.

Hübner berichtet, dass ein Schreiben an SCh Tschirf mit Koll. Braun akkordiert wird, in dem der Wunsch des Berufsstand neuerlich verdeutlicht werden soll. Auch er hat mit Tschirf bereits Gespräche geführt und mehrmals auf die Dringlichkeit hingewiesen.

Milla weist darauf hin, dass die im Berufsrecht umzusetzenden Teile der Prüfungs-RL trotz Ablauf der Umsetzungsfrist noch nicht ausreichend ins nationale Recht transformiert wurden. Nichtsdestotrotz hat Österreich bereits die vollständige RL-Umsetzung an die EK gemeldet.

▷ Bericht zur Kenntnis genommen



**35. AKTUALISIERUNG DER FACHGUT-  
ACHTEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON BE-  
STÄTIGUNGSVERMERKEN (KFS/PG 3)  
UND ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON  
ABSCHLUSSPRÜFUNGEN (KFS/PG 1)**

Die Fachgutachten KFS/PG 3 und KFS/PG 1 sind an das APRÄG 2016 und die neue Abschlussprüfungs-Verordnung sowie an geänderte internationale Prüfungsstandards (insbesondere ISA 700, 701, 705, 706 und 720) anzupassen. Die Änderungen in den ISA betreffen in erster Linie Aufbau und Inhalt des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers und gelten für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 enden.

Damit die Überarbeitungen der Fachgutachten KFS/PG 3 und KFS/PG 1 angewendet werden können, ist es erforderlich, die Änderungen in den ISA entsprechend der bereits beschlossenen Anwendung der ISA im Wege der österreichischen Fachgutachten zu übernehmen. Um dem Berufsstand die zeitnahe Verwendung der jeweils aktuellen ISA zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass die Übernahme von Änderungen in den ISA in Zukunft auch schon vor Vorliegen einer offiziellen deutschen Übersetzung zulässig ist. Dies betrifft die aktuell zu übernehmenden geänderten ISA-Standards. An deren deutscher Übersetzung wird derzeit im IDW noch gearbeitet. Sobald die deutschen Übersetzungen vorliegen (voraussichtlich bis Jahresende), werden sie dem Berufsstand online zur Verfügung gestellt.

Die Überarbeitungen der Fachgutachten KFS/PG 1 und KFS/PG 3 sollen im Plenum des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 12. September beschlossen werden. Da die überarbeiteten Fachgutachten bereits für Vorprüfungen benötigt werden, hat das Präsidium eine Approbation mittels Vorstandsumlaufbeschluss im Anschluss an die Beschlussfassung im Fachsenat befürwortet.

▷ Zur Kenntnis genommen

**INHALTE DER FACHPRÜFUNGEN /  
COMMON CONTENT**

Die Ausbildungsschwerpunkte im Bereich Wirtschaftsprüfung sind in der EU-Abschlussprüfer-RL festgelegt.

Um gemeinsame Standards im Ausbildungsbereich Abschlussprüfung und Rechnungslegung festzulegen, haben sich Interessensvertretungen aus bisher 9 EU-Mitgliedstaaten („Common Content“) formlos zusammengeschlossen. Es ist angedeutet worden, dass zukünftig die Rechtsform eines schweizerischen Vereins gewählt werden soll. Ein formaler Beschluss seitens des Common Content steht allerdings noch aus.

Vorteil der Mitgliedschaft wäre, die Möglichkeit sich an den Harmonisierungsbestrebungen aktiv zu beteiligen.

Ein assoziiertes Mitglied muss mit Kosten iHv € 1.000,- und Reisekosten für 3 Arbeitstagungen jährlich rechnen. Ziel des assoziierten Mitglieds sollte sein, innerhalb von 10 Jahren eine Vollmitgliedschaft anzustreben.

Als Vollmitglied muss mit € 2.000,- und ebenfalls Reisekosten für 3 Arbeitstagungen jährlich gerechnet werden. Zusätzlich muss als Vollmitglied alle 10 Jahre ein Review (Kosten: € 5.000,-) gemacht werden, bei dem überprüft wird, ob die Standards eingehalten werden.

INHALTE DER FACHPRÜFUNGEN /  
COMMON CONTENT

Das Präsidium, die Berufsgruppenausschüsse StB und WP sprechen sich für einen gemeinsamen Beitritt von KWT und IWP als assoziiertes Mitglied aus. Die Kosten der Mitgliedschaft würden sich daher für die KWT auf die Hälfte (€ 500,00 jährlich) reduzieren. An den Sitzungen soll Micheler teilnehmen und jeweils anschließend immer in den Berufsgruppenausschüssen berichten.

▷ Einstimmig beschlossen

803893-VERSICHERUNGSFALL UND  
VERJÄHRUNGSVERZICHT

Die 803893 befindet sich in einem Streit mit der HDI (Excedentenversicherer) bzgl. Übernahme von Zinsen und Kosten, resultierend aus einem Haftungsprozess (Forderung iHv € 665.000,-), wobei die Kammer informiert wurde, dass die 803893 beabsichtigt, eine Deckungsklage gegen die HDI einzubringen. Die 803893 forderte die Kammer Ende Juli 2016 auf, einen Verjährungsverzicht zu unterzeichnen (Vorwurf die Kammer habe eine unzureichende Versicherung für ihre Mitglieder abgeschlossen). Dafür wurde eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Der 803893 wurde von der Kammer mitgeteilt, dass der gesetzten Frist von 2 Wochen nicht entsprochen werden kann. Es wurde zwischenzeitig eine Stellungnahme von AON eingeholt, welche zusammengefasst zu dem Ergebnis kommt, dass ein Haftungssubstrat der KWT, mangels fehlerhafter oder unvollständiger Formulierungen im Kammervertrag, jedenfalls nicht gegeben ist.

Der Umstand, dass der Kammervertrag zwar betreffend der Kosten eine Regelung zur Einrechnung in die Deckungssumme enthält, hinsichtlich Zinsen jedoch keine dementsprechende Regelung vorsieht, ist grundsätzlich nur zum Vorteil des Versicherten, da subsidiär der Regelungsgehalt des § 150 Abs 2 Satz 2 VersVG zur Anwendung gelangt (der Versicherer muss Zinsen jedenfalls dann zusätzlich zur Versicherungssumme leisten, wenn sie der VN infolge einer vom Versicherer veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Dritten diesem zu entrichten hat). AON führt weiters aus, dass die KWT keinesfalls verpflichtet ist, auf ihre Kosten oder Risiko Ansprüche von Versicherten gegen den Versicherer geltend zu machen.

Zur konkreten Frage der Abgabe eines Verjährungsverzichts kann sich AON nicht äußern, da es sich ihrer Meinung nach um eine reine Rechtsfrage handelt. Einem Verjährungsverzicht ist immanent, dass es den Rechtsstandpunkt der Kammer schwächt, da auf einen formellen Einwendungsgrund verzichtet wird. Jedoch ist die Kammer vorrangig an einer Entscheidung in der Sache interessiert. Die versicherungsrechtliche Problemstellung wurde anhand eines abgeänderten Beispielfalles in einem Update-Artikel zur Information des Berufsstandes nochmals dargestellt. Am 19. Oktober 2016 findet ein Evaluations-Gespräch mit Vertretern von AON bzgl. des Excedentenversicherungsvertrag statt (Zinsen, Kosten, Serienschaden).

Obernberger berichtet, dass das Gespräch mit Vertretern von AON bereits am 17.10.2016 um 16.00 Uhr stattfindet und über die im Präsidium geführte Diskussion. Das Präsidium spricht sich gegen einen Verjährungsverzicht in dieser Angelegenheit aus.

803893-VERSICHERUNGSFALL UND  
VERJÄHRUNGSVERZICHT

Schmalzl führt aus, dass ein Zwang auf den Kammer-Excedentenversicherer zur Übernahme von sämtlichen (Prozess-) Kosten und Zinsen zu einem erheblichen Anstieg der Prämien führen würde.

Priester weist darauf hin, dass ein Verjährungsverzicht auch als eine Art (Teil-) Schuldeingeständnis gewertet werden könnte. Auch ein Zeitgewinn für das betroffene Mitglied scheint nicht gerechtfertigt, es sollte kein Verjährungsverzicht abgegeben werden. Es handelt sich hinsichtlich Kosten und Zinsen um eine wichtige Entscheidung, die auch abgewartet werden sollte. Die Kammer sollte sich in eine etwaige gerichtliche Entscheidung nicht einmischen. Es wird ein einschlägiger Artikel samt Hinweis auf die Problematik in der nächsten Ausgabe des kwt-Updates erscheinen. In der Vergangenheit wurden bereits 2 Aufsätze im KWT-Update zu dieser Thematik verfasst. Ein zusätzlich versichertes Risiko würde zur Anhebung der Prämien und somit zu einer Neuausschreibung der Excedentenversicherung führen.

Rief regt an, dass gegebenenfalls im Excedentenversicherungsvertrag selbst der Ausschluss einer Haftung für die KWT verankert werden soll, wenn dies möglich ist. Man müsse auch an sog. „Trittbrettfahrer“ denken.

Houf meint, dass gem § 146 Abs 2 Z 10 WTBG der Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugunsten der Mitglieder für Schäden, deren Höhe die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 3 WTBG übersteigt (Excedentenversicherung), Aufgabe der Kammer ist. Der Vertragsabschluss müsse im Interesse der Gesamtheit der Kammermitglieder sinnvoll erscheinen. Es handelt sich um eine sehr allgemein gefasste Aufgabe der Kammer.

Klement meint, dass die Eigenverantwortung des Kammermitglieds im Fokus steht, da ein Kammer-Excedentenvertrag immer nur für die Gesamtheit der Mitglieder konzipiert sein kann („one size fits all“) und auf Einzelfälle begrenzt Rücksicht genommen werden kann. Die aktuelle Excedentenversicherung ist für den weitaus überwiegenden Teil der Kammermitglieder vollkommen ausreichend.

Rief regt eine Aktualisierung der AAB an (derzeit in Geltung sind die AAB 2011).

Braun ersucht um einen Zwischenbericht der (Sub-) AG AAB über den Stand der Arbeiten zu den neuen AAB in der nächsten Sitzung des BR-Ausschusses.

- ▷ Es wird beschlossen, keinen Verjährungsverzicht gegenüber der 803893 abzugeben.

70 JAHRE KWT / 25 JAHRE  
WT-AKADEMIE

Nussbaumer informiert über die Durchführung der 70/25 Jahre Feier am 11.5.2017 und den Beschluss des Präsidiums zur Auswahl der Location. Das Präsidium hat sich einstimmig für den Kursalon Wien ausgesprochen. Die zeitgleiche Durchführung aller Events in den Landesstellen Graz, Linz, Klagenfurt, Innsbruck, Bregenz und Salzburg wurde ebenfalls fixiert.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

#### 4. Bericht der Berufsgruppenobleute

#### 5. Sonstige Berichte und Anträge

##### NEUE KAMMERÖRTLICHKEITEN LANDESSTELLE TIROL

Stangl berichtet, dass der Mietvertrag für das neue Seminarzentrum in Innsbruck am 1.6. von der WT-Akademie unterzeichnet wurde. Die Kosten für die Akademie belaufen sich auf 11€/m<sup>2</sup>, Betriebskosten 2€/m<sup>2</sup>, allerdings ohne die erforderliche Kühlung. Die Investitionskosten für die erforderliche Sonderausstattung der Akademie belaufen sich auf T€ 75, die Kosten für die Einrichtung der Akademie T€ 125. Vermieterin ist die BA Real Invest, die KWT wird sodann Untermieter der WT-A. Ein Untermietvertrag zwischen Akademie und Kammer wird derzeit vorbereitet, ist aber noch nicht fertig. Für die Kammer sind Sekretariatsräumlichkeiten und ein Multifunktionsraum vorgesehen. Derzeit läuft der Umbau mit den erforderlichen Adaptierungen für die Akademie, wobei der Vermieter eine Herstellung auf übliche Büroausstattung vornimmt, hinzu kommt die für den Seminarbetrieb erforderliche Sonderausstattung. Der Mietvertrag wurde auf 15 Jahre abgeschlossen, allerdings mit Verlängerungsoption und zwischenzeitlichen Kündigungsmöglichkeiten.

Klement verweist auf den in der letzten Funktionsperiode gefassten Vorstandsbeschluss, bezogen auf ein damals in Aussicht genommenes Mietobjekt. Der damalige Vorstand hat einer monatlichen Erhöhung der laufenden Kosten um bis zu T€ 1,5 sowie einem Investitionsvolumen für die Landesstelle iHv T€ 190 zugestimmt.

Hilber informiert, dass er derzeit keine detaillierten Angaben über die voraussichtlichen Kosten machen kann, da ihm die genaue m<sup>2</sup>-Anzahl der Landesstelle noch nicht bekannt ist. Allerdings werden nunmehr die laufenden Kosten auch im Vergleich zur derzeitigen Situation sinken und das voraussichtlichen Investitionsvolumen eher nur noch die Hälfte der damaligen Summe betragen. Die zu erwartenden Kosten werden jedenfalls unter den 2014 genehmigten Kosten liegen.

Reiner hält fest, dass allen Beteiligten ausdrücklicher Dank auszusprechen ist, da es nicht leicht war, neue Räumlichkeiten für die Tiroler Landesstelle zu finden.

- ▷ Ad nächste TO mit Vorlage von Kostendetails der Landesstelle (Untermietvertrag, Investitionskosten)

#### 6. Bericht des Kammeramtes

##### BERICHT 2. QUARTAL

Die Unterlage für den Quartalsbericht wurde gesondert versendet

##### **Ergebnis KWT erstes Halbjahr 2016**

Das Ergebnis ist um rund 2,4% besser als budgetiert.

Das Eigenkapital beträgt aktuell € 8,12 Mio, das sind 58% im Verhältnis zur Maximalerfordernis – inklusive der Akademie beträgt das Eigenkapital € 10,64 Mio, das sind 76% im Verhältnis zur Maximalerfordernis.

BERICHT 2. QUARTAL

**Hochrechnung 2016**

Laut aktueller Hochrechnung beträgt das voraussichtliche Jahresergebnis Minus T€ 311. Demgegenüber steht ein budgetierter Abgang von € 1,28 Mio. Die Differenz von rund T€ 970 kommt so zustande:

- aktualisierte Erlöse	+ T€ 250
- Auflösung Pensionsrückstellung	- T€ 540
- Personal (verstorbene Pensionistin)	- T€ 65
- Kammerorgane	- T€ 40
- AEQ	- T€ 270
- APAB	+ T€ 170
- Namensänderung	- T€ 100
- Homepage	- T€ 50
- Sonstige Aufwendungen	- T€ 120
- Ausschüttung Akademie	- T€ 300

**Die Anzahl der Mitglieder**

ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rund 2,2% gestiegen. Aktuell sind bei der KWT rund 49 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) beschäftigt. Im Vorjahr waren es rund 48.

**Ergebnis AKADEMIE zum 31.5.2016**

Das Ergebnis vor Steuern für den Zeitraum 1.9.2015 bis 31.5.2016 beträgt 1.425T€. Laut adaptiertem Plan wird das Jahresergebnis vor Steuern 600T€ betragen. Es wurde eine Kundenbindungsaktion im Ausmaß von ca. € 1,2 Mio. beschlossen, die noch in diesem Jahr aufwandswirksam verbucht werden soll. Die Akademie wird einen Jahresverlust per 31.8.16 von ca. T€ 600,- ausweisen.

▷ Zur Information

**7. Umlaufbeschlüsse**

**VORSTANDSUMLAUFBESCHLUSS ZU KFS/RL 13, KFS/RL 23 UND KFS/RL 25**

Der Vorstandsumlaufbeschluss betreffend die Neufassung der Stellungnahme zur Gestaltung und Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen (KFS/RL 23) sowie die Überarbeitungen der Stellungnahme zur Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital (KFS/RL 13) und des Fachgutachtens zur Rechnungslegung bei Umgründungen (KFS/RL 25) wurde einstimmig angenommen.

**WTBG-NOVELLE – ERMÄCHTIGUNG DER BERUFSGRUPPENAUSSCHÜSSE UND DES BR-A**

Der Antrag des Präsidiums, der Vorstand wolle in Hinblick auf die Erstellung eines Begutachtungsentwurfes für eine Novelle des WTBG

- die Berufsgruppenausschüsse ermächtigen, allfällige noch offene Detailfragen im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Fachprüfungen im Einvernehmen festzulegen und
- den Berufsrechtsausschuss ermächtigen, von der KWT erstellte Textvorschläge mit dem Aufsichtsministerium auf direktem Wege zu erörtern,

▷ wurde mit 7 Prostimmen angenommen.

NOMINIERUNGSLISTEN DES STB-  
PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES UND DES  
WP-PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Der Vorstandsumlaufbeschluss betreffend die Nominierung der angeführten Personen als Mitglieder des StB- bzw WP-Prüfungsausschusses für die Funktionsperiode 2011-2016

- ▷ wurde mit 9 Prostimmen angenommen.

8. Allfälliges

EFAA / MITGLIEDSCHAFT / GENERAL-  
VERSAMMLUNG / COUNCIL 2017

Kölblinger (berichtet auf Anfrage Rief):

Der Vorstand hat in der Sitzung v. 18.1.2016 den Beitritt der KWT zur EFAA beschlossen. Das Aufnahme-procedere ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Aufnahmeakt mit Unterzeichnung der Mitgliedschaft der KWT erfolge im Rahmen der Generalversammlung der EFAA am 24. Juni 2016 in Madrid.

Bei der GV wurde auch das Präsidium der EFAA neu gewählt, der Budgetbeschluss gefasst sowie die strategische Ausrichtung festgelegt. Der Fokus der inhaltlichen Arbeit im kommenden Jahr wird das Thema Digitalisierung sein. Gerade dazu kann sich die KWT einbringen.

Beim nächsten EFAA Council (5./6. Dezember in Ljubljana), bei dem die Themenschwerpunkte für das nächste Jahr erarbeitet werden, wird die KWT vertreten sein. Da Konsens im Präsidium besteht, sich auch aktiv einzubringen, wurde es in der Präsidiumssitzung (12.9.2016) grundsätzlich befürwortet, dass die KWT im nächsten Jahr auch selbst Gastgeber für diese „Think-tank“ Veranstaltung der Delegierten zur Erarbeitung der Scherpunktsetzung das folgende Jahr ist.

- ▷ Bericht wird zur Kenntnis genommen.

STRATEGIE & INTERNATIONALE  
VERNETZUNG DER KWT

Anknüpfend an die Ausführungen zu Pkt. „EFAA / Mitgliedschaft / Generalversammlung / Council 2017“ wird informiert, dass bei der „Strategiediskussion im Rahmen der Präsidiumssitzung“ v. 4.7.2016 die Strategie & internationale Vernetzung der KWT diskutiert wurde und dazu eine Arbeitssitzung mit allen KWT-Delegierten in internationalen Gremien am

- ▷ Montag, den 26. September 2016 um 13 Uhr id KWT stattfinden wird.

- ▷ Zur Kenntnis genommen.

TRANSPARENCY INTERNATIONAL-  
AUSTRIA CHAPTER

Koll. Rödler ist Vorstandsmitglied von Transparency International-Austria Chapter. Die Ziele des Vereins sind:

- ▷ Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Korruption und Transparenz in Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Verwaltung
- ▷ Beitrag zu transparenzfreundlichen und korruptionsresistenten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen
- ▷ Entwicklung eines Instrumentariums zur Bekämpfung von Korruption und Steigerung von Transparenz

TRANSPARENCY INTERNATIONAL-  
AUSTRIA CHAPTER

Koll. Rödler hat die KWT eingeladen korporatives Mitglied zu werden. Dies ist mit einem Beitrag von € 3.000,00 bis 5.000,00 verbunden.

Hübner befürwortet eine Mitgliedschaft mit einem Beitrag von € 3.000,00.

In der heutigen Präsidiumssitzung konnte über eine Mitgliedschaft kein Einvernehmen erzielt werden, daher wird die Angelegenheit dem Vorstand vorgelegt.

Zur Information verliert Klement einige derzeitige Mitglieder der Organisation.

Hübner stellt den Antrag, die Kammer solle Transparency International – Austria Chapter mit einem auf T€ 3 begrenzten Beitrag als Mitglied beitreten.

▷ Angenommen mit 10 Prostimmen und einer Enthaltung

UNTERSTÜTZUNGSFONDS-  
VERWALTUNGSAUSSCHUSS

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses Gregorich sieht die Notwendigkeit des Verwaltungsausschusses als nicht mehr unbedingt gegeben an.

Die vorhandenen Mittel des U-Fonds werden derzeit unter Fortführung der Bestimmungen des U-Fonds-Regulativs von dem nach den Regulativ-Bestimmungen eingerichteten Verwaltungsausschusses ausgeschüttet. Aufgrund der zwar noch immer einlangenden, aber im Laufe der Zeit deutlich zurückgegangenen, Anträge tagt der Ausschuß nicht mehr, sondern erledigt die Anträge mittels zwei Mal pro Jahr durchgeführter Sammel-Umlaufbeschlüsse.

Die Rückstellung wird planmäßig bis 2020 aufgelöst (wird aber laufend durch Disziplinarstrafen gem. § 119 Abs. 3 WTBG dotiert); die Rückstellung beläuft sich dzt. noch auf knapp T€ 800.

Benesch informiert, dass kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem U-Fonds besteht. Leistungen aus dem U-Fonds werden an Mitglieder bzw. deren Nachkommen gewährt, die bis 1983 Einzahlungen geleistet haben, d.h. über eine WT-Befugnis verfügt haben und selbständig tätig waren. Da die EDV-mäßige Erfassung der für einen Anspruch relevanten Daten über diesen Zeitraum noch nicht erfolgte, ist die Zahl potentieller Antragsteller nicht einfach festzustellen. Tatsächlich wurden die Anträge in den letzten Jahren weniger, allerdings gibt es weiterhin Anträge und Ausschüttungen. Nach Auflösung 2020 sind Anträge wohl nicht ausgeschlossen, jedoch wären Auszahlungen dann aus dem laufenden Kammervermögen zu bedienen.

Das Präsidium hat sich in der heutigen Sitzung für eine Auflösung des Verwaltungsausschusses ausgesprochen. Die Kompetenz zur Entscheidung über Anträge könnte dem Präsidium übertragen werden.

▷ Der Vorstand stimmt dem Vorschlag des Präsidiums einhellig zu. Die Vorgehensweise bei der Übergabe der Kompetenzen vom Ausschuss an das Präsidium soll mit Koll. Gregorich besprochen werden. Der Vorstand bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für ihre langjährige Tätigkeit.

**Vorstand**  
**Protokoll der Sitzung vom 17.10.2016**

<b>Ort</b>	Kammer der Wirtschaftstrehänder, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
<b>Anwesend</b>	
<b>Präsidium</b>	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Priester, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Braun
<b>Vorstandsmitglieder</b>	Braun, Houf, Hübner, Klinger, Kölblinger, Priester, Rief, Schmalzl J.
<b>Vorstands-Ersatzmitglieder</b>	Bauer, Heissenberger, Kastenhofer-Krammer, Michlits, Milla, Pirklbauer, Rath, Reiffenstuhl, Saghy, Schmalzl F.
<b>Landesstellen-präsidenten</b>	Heissenberger, Houf
<b>Landesstellen-Vizepräsidenten</b>	Hartig, Ritter
	Klement, Benesch
<b>Entschuldigt</b>	Christiner, Hilber, Katschnig, Kern, Mäder-Jaksch, Möstl, Pira, Reiner, Schlager, Schuchter, Simma, Spitzer-Leitner, Steiger, Trenkwalder
<b>Abwesend</b>	Strobl
<b>Gäste</b>	
<b>Protokoll</b>	Benesch
<b>Beginn</b>	12.00 Uhr
<b>Ende</b>	13.30 Uhr
<b>Nächste Sitzung</b>	7. November 2016 um 12.30 Uhr in der KWT



<b>INHALT:</b>	<b>1. Spezifische Fragen .....</b>	<b>17</b>
	Genehmigung des Protokolls.....	17
	<b>2. Anträge an den Kammertag.....</b>	<b>17</b>
	Entwurf Jahresvoranschlag 2017 .....	17
	Umsetzung der Prüfungs-RL/Änderung der WT-ARL.....	17
	<b>3. Funktionsneubestellungen .....</b>	<b>17</b>
	<b>4. Bericht und Anträge des Präsidiums .....</b>	<b>18</b>
	Terminvorschläge für Präsidiums-, Vorstands- u. Kammertagssitzungen 2017....	18
	Zusatzpension / Beiträge 2017 .....	18
	Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde (APAB) .....	18
	Weihnachtsempfang 2016 .....	19
	<b>5. Bericht der Berufsgruppenobleute .....</b>	<b>19</b>
	<b>6. Sonstige Berichte und Anträge.....</b>	<b>19</b>
	Neue Kammerörtlichkeiten Landesstelle Tirol.....	19
	<b>7. Bericht des Kammeramtes .....</b>	<b>20</b>
	<b>8. Umlaufbeschlüsse.....</b>	<b>20</b>
	Umlaufbeschluss betreffend Aktualisierung der Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken (KFS/PG 3) und zur Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1) .....	20
	<b>9. Allfälliges .....</b>	<b>20</b>
	70 Jahre KWT / 25 Jahre WT-Akademie.....	20
	Neue Kammerräumlichkeiten – Projekt QBC .....	20
	Verfahrenshilfe der Wirtschaftstreuhänder .....	21
	WTBG-Novelle.....	21
	Umbenennung KWT/Logoumstellung .....	22
	Einschaltung der Notare in der „Presse“ .....	22
	Elektronischer Bilanztransfer an Kreditinstitute.....	22

### 1. Spezifische Fragen

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS           ▷ Genehmigt

### 2. Anträge an den Kammertag

ENTWURF JAHRESVORANSCHLAG 2017  
(Beilage 1)

Das Umsatzwachstum wurde von 2015 auf 2016 mit 4% und von 2016 auf 2017 mit 4% angenommen. Die Umlage beträgt unverändert 4,3‰.

Die Aufwendungen für die Gründeroffensive wurden auf € 400.000,00 aufgestockt. Der budgetierte PR-Aufwand beträgt insgesamt € 1.622.000,00.

Das Budget für EDV-Projekte ist mit € 1.166.700,00 ident mit dem Vorjahr.

Die Kosten für das „Anti-Geldwäsche-Aufsichtssystem“ wurden von € 156.000,00 auf € 78.000,00 gekürzt, weil das Projekt erst in der zweiten Jahreshälfte startet.

Der Abgang beim Jahresvoranschlag 2017 beträgt € 1.009.300,00.

- ▷ Einstimmig beschlossen
- ▷ Berichterstatter am Kammertag VP Schmalz
- ▷ Ad Kammertag

UMSETZUNG DER PRÜFUNGS-RL/  
ÄNDERUNG DER WT-ARL  
(Beilagen 2, 3, 4)

Wie vom Präsidium beschlossen wurden die zur Umsetzung der Prüfungs-RL erforderlichen Änderungen der WT-ARL im Rahmen eines „Public Postings“ an den WP-Berufsstand mit der Einladung den Entwurf zu kommentieren, versendet. Unter Berücksichtigung der eingelangten Rückmeldungen wurde der nunmehr vorliegende Entwurf vom FS UR freigegeben und liegt zur weiteren Beschlussfassung vor.

In Hinblick auf das Ersuchen, der FS möge Überlegungen dazu anstellen, welche Auswirkungen die nunmehrigen Regelungen unter Berücksichtigung dessen, dass nicht alle Maßnahmen, die in Großkanzleien notwendig sind, gleichermaßen auf Kleinkanzleien anzuwenden sind, auf kleine Prüfungskanzleien haben werden, schließt sich das FS-Präsidium der beiliegenden Stellungnahme des iwip (AG Qualitätssicherung) an.

Zur verstärkten Berücksichtigung der Anmerkungen im Zuge des Präsidium-Umlaufbeschlusses wird ergänzend zu den mit der TO vorgelegten Erläuterungen die in der Beilage 4 ersichtliche Ergänzung des Allgemeinen Teils der Erläuterungen vorgeschlagen.

- ▷ Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzung der Erläuterungen einstimmig beschlossen.
- ▷ Berichterstatter am Kammertag VP Houf
- ▷ Ad Kammertag

### 3. Funktionsneubestellungen

#### 4. Bericht und Anträge des Präsidiums

TERMINVORSCHLÄGE FÜR PRÄSIDIUMS-, VORSTANDS- U. KAMMERTAGS-SITZUNGEN 2017  
(Beilage 5)

Die Termine laut Beilage werden zur Kenntnis genommen.

ZUSATZPENSION / BEITRÄGE 2017

Aufgrund der in § 1 Abs. 7 der Beitragsordnung geregelten automatischen jährlichen Erhöhung der Beiträge um 3,5% betragen die Werte für 2017:

Voller Beitrag: € 6.040,00 (Wert 2016: € 5.836,00)

Ermäßigter Beitrag: € 1.340,00 (Wert 2016: € 1.296,00)

Ermäßigung wegen Einkommen gem. § 1 Abs. 2 Z 3

- Bemessungsgrundlage bis € 20.400,00 Befreiung zur Gänze
- Bemessungsgrundlage von € 20.401,00 bis € 71.956,00 Ermäßigung auf 8,25 % der Bemessungsgrundlage

(Wert 2016:

- Bemessungsgrundlage bis € 19.710,- Befreiung zur Gänze
- Bemessungsgrundlage von € 19.711,- bis € 69.523,- Ermäßigung auf 8,25 % der Bemessungsgrundlage)

Eine Beschlussfassung ist auf Grund des eingeführten Automatismus nicht erforderlich.

- ▷ Zur Kenntnis genommen
- ▷ Ad Kammertag zur Information

Priester berichtet, dass er in der kommenden Ausschuss-Sitzung eine Änderung der Beitragsgestaltung erörtern möchte. Für ihn wäre eine in der Höhe nach oben offene Beitragszahlung, welche sich ausschließlich nach der BMGL richtet, wünschenswert. Weiters wird er darauf drängen, dass für das Thema **Ausgeschiedene Mitglieder mit beitragsfreien Anwartschaften** rasch eine Lösung gefunden wird.

ABSCHLUSSPRÜFER-AUFSICHTS-BEHÖRDE (APAB)

Mit Ministerratsbeschluss vom 27.9. wurden

- WP Mag. Peter Hofbauer und
- Mag. Martin Santer

zu den Vorständen der APAB bestellt.

Vorsitzende des Aufsichtsrats der Behörde ist

- Fr. Mag. Wiedermann-Ondrej/BMF.

ABSCHLUSSPRÜFER-AUFSICHTS-  
BEHÖRDE (APAB)

Entsprechend § 84 Abs 7 APAG wurden KWT, VOeR und S-PV zur Überweisung von T€ 250 aufgefordert. Ab 2017 beträgt der von den genannten Institutionen zu leistende jährliche Beitrag T€ 500. Einen Verteilungsschlüssel zwischen den Institutionen enthält das APAG nicht.

Die Aufteilung der Finanzierungskosten des AeQ war bisher nach folgendem Schlüssel vereinbart:

- Bis T€ 120 4/7 KWT – 3/7 VOeR und S-PV
- Für die T€ 120 übersteigenden Kosten 80% KWT – 20% VOeR und S-PV

Für 2016 ergibt dies unter Anwendung der bisherigen Aufteilungsregelung einen von der KWT zu leistenden Betrag von knapp T€ 173. Hinsichtlich der künftigen Verteilung ab 2017 wurden bereits Gespräche mit den Verbänden vereinbart.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

WEIHNACHTSEMPFANG 2016

Der KWT Weihnachtsempfang findet am Montag, den 12.12.2016 im Palais Ferstl statt.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

**5. Bericht der Berufsgruppen-  
obleute**

**6. Sonstige Berichte und Anträge**

NEUE KAMMERÖRTLICHKEITEN  
LANDESSTELLE TIROL

Das Mietobjekt in der Museumsstraße in Innsbruck befindet sich in einer hervorragenden zentrumsnahen Lage mit guter Verkehrsanbindung. Insgesamt werden von der Akademie 267,90m<sup>2</sup> gemietet, wobei 60m<sup>2</sup> an die Kammer der Wirtschaftstrehänder untervermietet werden sollen. Die Miete beträgt € 11,-/pro m<sup>2</sup>, die Betriebskosten € 2,03/pro m<sup>2</sup>. Dazu kommen noch Kühl- und Heizkosten von insg. € 1,23/m<sup>2</sup> pro Monat.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, 25 % der Miet- und Betriebskosten an die Kammer weiter zu verrechnen, sohin € 872,68 (zzgl. USt) bzw. € 1.047,22 (inkl. USt) pro Monat. Im Vergleich zum vormaligen Mietobjekt ist daher mit niedrigeren Kosten für die Kammer zu rechnen. Die Höhe der voraussichtlichen Investitionskosten für die Kammer wurden von LP Hilber für das derzeitige Mietobjekt noch nicht dargestellt. Die Investitionskosten wurden seinerzeit, in Bezug auf ein im Jahr 2014 von Interesse gewesenes Mietobjekt, von Hilber in der Vorstandssitzung vom 17.2.2014 mit € 190.000,00 geschätzt. Dem Präsidium wurde in der letzten Sitzung am 26.9.2016 über die Kostendetails berichtet und wurde vom Präsidium für Einrichtungskosten ein Budget iHv € 60.000,00 freigegeben.

NEUE KAMMERÖRTLICHKEITEN  
LANDESSTELLE TIROL

Hübner berichtet, dass die chronologische Beschlusslage sowie die Details der Anmietung (laufende Kosten, Investitionskosten) in der Präsidiumssitzung am 26.09.2016 nochmals erörtert wurden und eine Freigabe der Einrichtungskosten iHv € 60.000,00 erfolgte.

LP Hilber hat den Betrag für Einrichtungskosten als ausreichend bestätigt.

▷ Zur Kenntnis genommen

7. Bericht des Kammeramtes

8. Umlaufbeschlüsse

UMLAUFBESCHLUSS BETREFFEND  
AKTUALISIERUNG DER FACHGUTACHTEN  
ÜBER DIE ERTEILUNG VON BESTÄTI-  
GUNGSVERMERKEN (KFS/PG 3) UND  
ZUR DURCHFÜHRUNG VON ABSCHLUSS-  
PRÜFUNGEN (KFS/PG 1)

Der Antrag, dass die vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision überarbeiteten Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken (KFS/PG 3) und zur Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1) in die Sammlung der Fachgutachten / Richtlinien und Stellungnahmen aufgenommen sowie auf der KWT-Website veröffentlicht werden, wurde mehrheitlich (1 Gegenstimme) angenommen.

▷ Zur Information

9. Allfälliges

70 JAHRE KWT /  
25 JAHRE WT-AKADEMIE

Nussbaumer berichtet über den aktuellen Stand der Vorbereitungen zum Event am 11.5.2017.

Exinger berichtet über Planungen für ein Update Spezial anlässlich 70 Jahre KWT.

▷ Zur Kenntnis genommen

NEUE KAMMERRÄUMLICHKEITEN –  
PROJEKT QBC

Klement berichtet zu aktuellen Stand:

- Im September 2016 fand die Befundaufnahme von Inter-Pool bzgl. Raumbedarf statt, welche aufgrund der urlaubsbedingten Abwesenheit der Vertreter von Inter-Pool früher nicht möglich war. Es wurden Interviews mit sämtlichen Bereichsleitern der KWT geführt.
- Es fand am 13.10.2016 eine Planungsbesprechung mit den Beratern von Inter-Pool statt, in welcher der vom Architekten von Inter-Pool erarbeitete Plan besprochen wurde. Ein desksharing-System wird von Inter-Pool nicht empfohlen, da grundsätzlich der „Akt wandere – nicht die Mitarbeiter“ und es nach wie vor eine papierlastige Arbeit gibt.
- Das Zielmietobjekt sieht das Konzept von Akademie und Kammer auf einer Ebene vor, wobei das Objekt zwei Eigentümer vorsehen würde (zwei verschiedenen Einlagezahlen), weshalb es aller Voraussicht nach auch zwei Vermieter geben würde. Es wurde versucht Synergieeffekte zwischen Kammer und Akademie zu nutzen, etwa beim Empfangsbereich ist dies vorgesehen.

NEUE KAMMERRÄUMLICHKEITEN –  
PROJEKT QBC

- Es wird im Oktober noch zu einer weiteren Besprechung mit Inter-Pool kommen, in welcher erörtert werden wird, wie Strauss und Partner auf das von Inter-Pool erstellte Planungskonzept reagiert und ob eine technische Umsetzung möglich ist.
- ▷ Zur Kenntnis genommen

VERFAHRENSHILFE DER WIRTSCHAFTS-  
TREUHÄNDER

Klement berichtet zum aktuellen Stand:

Es wurden Schreiben an SCh Thomas Schmid (Kabinettschef BMF) sowie an Mitterlehner (BMFWF) und Herrn Abgeordneten Wittmann (Vorsitzender des Verfassungsausschuss) verfasst und ausdrücklich auf die drohende Ungleichbehandlung von Wirtschaftstreuhändern im Vergleich zu Rechtsanwälten im Bereich des Abgabenrechts hingewiesen, um eine Sicherstellung der Gleichbehandlung der beiden Berufsgruppen zu erreichen.

Weiters wurde auf eine notwendige Novellierung der BAO hingewiesen, als primär anzuwendende Verfahrensvorschrift in gerichtlichen Abgabeverfahren.

Am 29.9.2016 ist eine Rückmeldung vom BMJ eingelangt. Im Wesentlichen meint Herr Dokalik (Leiter Fremdlegistik im BMJ), dass keine Zuständigkeit des BMJ besteht und deshalb über die Gründe, warum die Änderungsvorschläge der KWT nicht berücksichtigt wurden, keine Auskunft gegeben werden kann. Es konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, ob die Rechtsanwälte gegen eine Bestellung von WT zu Verfahrenshelfern in abgabenrechtlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten intervenierten. Auf der Parlamentshomepage ist ersichtlich, dass der Gesetzesentwurf dem Verfassungsausschuss zugewiesen wurde, die Beratungen wurden jedoch noch nicht aufgenommen.

Hübner ergänzt, dass in der heutigen Präsidiumssitzung beschlossen wurde, einen Termin mit dem Vorsitzenden des Verfassungsausschusses zu vereinbaren, um auf diesem Wege noch eine Ergänzung einzubringen.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

WTBG-NOVELLE

Klement berichtet, dass die Kammer aufgrund der absehbaren Verzögerung der Novelle ein Schreiben an SCh Tschirf gerichtet hat. In einem darauffolgenden Telefonat hat Tschirf darüber informiert, dass eine Umsetzung der Novelle per Jahresbeginn 2017 keinesfalls mehr möglich ist. Denkbar wäre aus derzeitiger Sicht vielmehr Mitte 2017.

Es wird festgehalten, dass die Novellierungswünsche der Kammer unverändert feststehen und im Ministerium vorliegen.

Der Vorstand spricht sich einstimmig dafür aus, bis Ende November ein Schreiben an Vizkanzler Mitterlehner zu richten, sollte es bis dahin wiederum keinen Fortschritt geben.

UMBENENNUNG KWT/LOGOUMSTELLUNG

Klement berichtet über den aktuellen Stand der Umbenennung der Kammer im Zuge des WTBG-neu. Bernbacher hat sich skeptisch geäußert, eine Kurzbezeichnung im WTBG zu verankern, die auf Grundlage der geplanten künftigen Bezeichnung der Kammer gefundene Kurzbezeichnung „KSW“ kollidiert mit der Kurzbezeichnung einer bekannten Rechtsanwaltskanzlei. Dazu gibt es eine negative Rückmeldung der Kanzlei Kunz, Schima, Wallentin zur Verwendung der Abkürzung KSW.

Diskutiert wird, ob dieser Einwand für die KWT relevant ist.

Hübner regt an, in Alternativen zu denken und diese in weiterer Folge zu diskutieren.

Milla findet die Variante KWS, welche in der Diskussion vorgeschlagen wird, auch wert weiter zu verfolgen.

Rief regt an, die Abkürzung KStW zu verwenden, diese sei leicht umzusetzen und eine sinnvolle Alternative zu KSW.

▷ Zur Kenntnis genommen

EINSCHALTUNG DER NOTARE IN DER „PRESSE“

Hübner berichtet von einer Einschaltung in der „Presse“, in welcher dafür geworben wird, dass Notare die Steuer- und UID-Nummer für Gründer beantragen. Eine derartige Vorgehensweise ohne vorherige Information, beispielweise im Rahmen der BUKO, muss als irritierend bezeichnet werden und entspricht nicht den bisherigen Gepflogenheiten zwischen befreundeten Kammern.

Das Präsidium hat sich in der heutigen Sitzung gegen diese Art der Vorgehensweise ausgesprochen; bevor über die Reaktion darauf entschieden wird, soll noch recherchiert werden, ob es sich dabei um eine Inserat der Notariatskammer oder eines Berufsangehörigen handelt.

Rief merkt an, dass es, auch wenn die Vorgehensweise nicht gutzuheißen ist, den Notaren aufgrund ihrer beruflichen Befugnisse gestattet ist, derartige Anträge zu stellen und somit nur etwas beworben wird, was den Befugnisse entspricht.

Hübner hält dazu fest, dass die KWT auch in jenen Angelegenheiten, in welchen eine Ausweitung der wirtschaftstreuhandrischen Tätigkeiten angestrebt wurde, stets ein vorangehendes Gespräch mit den befreundeten Kammern gesucht wurde, bevor man eine öffentliche Initiative ergriffen hat.

ELEKTRONISCHER BILANZTRANSFER AN KREDITINSTITUTE

Kölblinger berichtet, es wurde ihm zugetragen, dass die Kosten für eine Übermittlung des Jahresabschlusses im elektronischen Bilanztransfer für Unternehmen höher wären als im Falle einer Übermittlung als PDF.

Heissenberger bejaht dies und berichtet, dass laut seinen Informationen die von Banken verrechneten Kosten für eine Übermittlung als PDF € 40 wären und via eBT € 270; bankenintern würden sogar € 300 verrechnet werden. Er ist jedoch noch dabei, diese Informationen auch schriftlich zu bekommen.

Es wird allgemein festgehalten, dass dies nicht für sinnvoll gehalten wird, wenn der eBT vermehrt genutzt werden soll. Eine Empfehlung an Klienten den Jahresabschluss elektronisch zu übermitteln kann diesfalls kaum erfolgen.

**Vorstand**  
**Protokoll der Sitzung vom 7.11.2016**

<b>Ort</b>	Kammer der Wirtschaftstreuhand, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
<b>Anwesend</b>	
<b>Präsidium</b>	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Braun
<b>Vorstandsmitglieder</b>	Braun, Houf, Hübner, Katschnig, Klinger, Kölblinger, Möstl, Rief, Schmalzl J.
<b>Vorstands-Ersatzmitglieder</b>	Kastenhofer-Krammer, Mäder-Jaksch, Milla, Pirklbauer, Rath, Reiffenstuhl, Saghy, Schmalzl F.
<b>Landesstellen-präsidenten</b>	Houf, Katschnig, Pira, Reiner, Steiger
<b>Landesstellen-Vizepräsidenten</b>	Hartig, Möstl, Simma  Klement, Benesch
<b>Entschuldigt</b>	Bauer, Christiner, Heissenberger, Hilber, Kern, Michlits, Priester, Ritter, Schlager, Schuchter, Spitzer-Leitner, Strobl, Trenkwalder
<b>Abwesend</b>	
<b>Gäste</b>	
<b>Protokoll</b>	Benesch
<b>Beginn</b>	12.30 Uhr
<b>Ende</b>	14.40 Uhr
<b>Nächste Sitzung</b>	12. Dezember 2016 um 13.00 Uhr in der KWT



**INHALT:**

- 1. Spezifische Fragen ..... 25**
  - Genehmigung des Protokolls..... 25
- 2. Anträge an den Kammertag..... 25**
- 3. Funktionsneubestellungen ..... 25**
  - Spendenbeirat..... 25
  - Neues Mitglied für BGA Steuerberater..... 25
  - FEE / Nominierung Auditing & Assurance Policy Group ..... 25
  - BR-A/ Bestellung eines Mitglieds für die (Sub-) AG AAB..... 25
- 4. Bericht und Anträge des Präsidiums..... 26**
  - WTBG-Novelle..... 26
  - Ausschluss von WT von erp-Programmen des AWS..... 26
  - Spectra-Umfrage Image der StB und WP..... 27
  - Umbenennung KWT / Neues Logo ..... 27
  - Ausschreibungen von Abschlussprüfungen von Unternehmen  
von öffentlichem Interesse auf der KWT-Website..... 28
  - Verfahrenshilfe in gerichtlichen Abgabeverfahren ..... 28
- 5. Bericht der Berufsgruppenobleute..... 30**
- 6. Sonstige Berichte und Anträge ..... 30**
- 7. Bericht des Kammeramtes ..... 30**
- 8. Umlaufbeschlüsse ..... 30**
- 9. Allfälliges..... 30**
  - Wahrnehmungsbericht 2014-2016 ..... 30
  - Unterstützungs-Fonds/Auflösung der Rückstellung für 2017..... 30
  - Neue Kammerräumlichkeiten – Project QBC ..... 30
  - Umsetzung Prüfungs-RL / Änderung der WT-ARL ..... 31
  - Excedentenversicherung..... 32
  - KWT-Veranstaltung / Digitalisierung..... 32
  - AFRAC-Beirat ..... 32

### 1. Spezifische Fragen

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS           ▷ Genehmigt

### 2. Anträge an den Kammertag

Folgende Anträge des Vorstandes wurden den Kammertagsmitgliedern bereits zur Kenntnis gebracht:

**Jahresvoranschlag 2017**

- Berichterstatter VP Schmalzl

**Änderung der WT-ARL/ Umsetzung der Prüfungs-RL**

- Berichterstatter VP Houf

### 3. Funktionsneubestellungen

SPENDENBEIRAT

In der nächsten Sitzung des Spendenbeirats, BMF, werden personelle Änderungen beschlossen.

- LVP Möstl wird Koll. Wundsam nachfolgen.
- WP/StB Alexander Perl und WP/StB Walter Mika

werden als Ersatzmitglieder für Möstl im Spendenbeirat nominiert. Möstl ist damit einverstanden.

- ▷ Einstimmig beschlossen

NEUES MITGLIED FÜR BGA STEUERBERATER

BGO-StB Paul Heissenberger ersucht um die Aufnahme von LVP Karin Kern, in den Berufsgruppen-Ausschuss Steuerberater. Sie ersetzt Koll. Robert Platzer, welcher aus dem BGA ausgeschieden ist.

- ▷ Beschlossen

FEE / NOMINIERUNG AUDITING & ASSURANCE POLICY GROUP

Koll. Yann-Georg Hansa möchte sein Mandat als Member Representative in der FEE Auditing & Assurance Policy Group zurücklegen.

Das iwip möchte auf Vorschlag von Hansa

- Frau WP Godelieve Paula Van Utterbeeck

nominieren.

- ▷ Nominierung von Van Utterbeeck in die Auditing & Assurance Policy Group einstimmig beschlossen

BR-A/ BESTELLUNG EINES MITGLIEDS FÜR DIE (SUB-) AG AAB

Da derzeit nur 6 Mitglieder in der (Sub-) AG AAB vorhanden sind, wobei ein Mitglied nicht aktiv an Sitzungen teilnimmt, wurde von der Vorsitzenden Kleinschuster-Schimetta angeregt, ein weiteres Mitglied in die (Sub-) AG AAB aufzunehmen.

BR-A/ BESTELLUNG EINES MITGLIEDS  
FÜR DIE (SUB-) AG AAB

Braun erklärt, dass zeitnahe neue AAB auszuarbeiten sind, weshalb die Aufnahme eines weiteren Mitglieds in die (Sub-) AG AAB zu begrüßen ist.

Rief erklärt sich gerne bereit die (Sub-) AG AAB zu unterstützen und sich für eine Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zur Verfügung zu stellen.

▷ Es wird einstimmig die Aufnahme von Rief in die (Sub-) AG AAB beschlossen.

#### 4. Bericht und Anträge des Präsidiums

WTBG-NOVELLE

Bericht über den aktuellen Stand: MR Bernbacher hat einen Arbeitsentwurf der WTBG-Novelle übermittelt. Aufgrund der umfangreichen und zahlreichen Änderungen stellt der Entwurf eine vollständige Wiederverlautbarung des WTBG dar.

Benesch berichtet, dass mit einzelnen Ausnahmen im Wesentlichen sämtliche Textvorschläge der KWT in den Arbeitsentwurf übernommen wurden. Allerdings ist der Entwurf derzeit weder mit dem SC noch mit dem Kabinett inhaltlich abgestimmt. Eine Teilnahme Bernbachers am nächsten BR-A, wie geplant, ist nicht möglich. Stattdessen wird ein gesonderter Termin mit Bernbacher vereinbart werden, um den Entwurf nach dem BR-A zu erörtern. Bernbacher hat zudem bei Übermittlung des Arbeitsentwurfs darauf hingewiesen, dass seitens des Ministerkabinetts wiederum das Thema Interdisziplinäre Gesellschaften zur Sprache kommen könnte und dass bereits Bibu-Vertreter mit neuen Forderungen an ihn herangetreten wären.

Hübner hält fest, dass dadurch das zuletzt geplante Schreiben an BM Mitterlehner zumindest vorläufig obsolet geworden ist. Für das Inkrafttreten der Novelle wird nunmehr der 1.7.2017 angepeilt.

Schmalzl regt an noch vor Beginn des Begutachtungsverfahrens das Gespräch mit Präsident Leitl zu suchen.

▷ Zur Kenntnis genommen

AUSSCHLUSS VON WT VON ERP-  
PROGRAMMEN DES AWS

Wie schon früher berichtet, sind WT und Freiberufler im Allgemeinen (mit Ausnahme der Mitglieder Architektenkammer) von erp-Programmen des AWS ausgeschlossen. Im vergangenen Jahr wurde das Thema gemeinsam mit den Förderungen der Bundesländer erörtert, konkrete Maßnahmen in Bezug auf AWS-Förderungen wurden nicht beschlossen.

Nunmehr hat sich neuerlich ein WT an die KWT gewendet und den Ausschluss moniert.

Als Alternative hat das Mitglied die Gründung einer Bibu-Gesellschaft angekündigt, um in den Genuss der AWS-Förderung zu gelangen.

AUSSCHLUSS VON WT VON ERP-PROGRAMMEN DES AWS

Möstl berichtet, dass derartige Ausschlüsse historisch auf freiberufliche Gebietschutzregelungen zurückzuführen sind. Eine möglich Alternative wäre, all jene Freiberufler in Förderungsprogramme aufzunehmen, die vorwiegend Umsätze mit Unternehmern tätigen. Dies könnte realistisch umgesetzt werden. Bei den derzeitigen Ausschlüssen geht es um eine generelle Diskriminierung eines gesamten Berufsstandes.

Hübner erinnert daran, dass es bisher auch Standpunkt war, dass darin ein Unterschied zum Gewerbe gelegen ist und Freiberufler derartige Förderungen nicht brauchen. Für die weitere Diskussion sind ergänzende Informationen einzuholen, insbesondere die Art der gewährten Zuschüsse, die Größenordnungen, der damit verbundene administrative Aufwand und andere Details.

▷ Vertagt

SPECTRA-UMFRAGE IMAGE DER STB UND WP  
(Beilage 1)

Die Imageumfrage wurde bereits zum 5. Mal im Oktober 2016 durchgeführt, die Ergebnisse liegen bereits vor und sind weiterhin erfreulich: Das Image der Steuerberater konnte sich auf einem ohnehin hohen Niveau – unter Berücksichtigung der statistischen Schwankungsbreite – halten: 82% der befragten Unternehmen waren mit der Beratungsqualität ihres Steuerberaters sehr zufrieden/zufrieden. Beim Image der Wirtschaftsprüfer zeigen sich Unterschiede zwischen dem allgemeinen Image (dieses hat sich stark verbessert) und dem Image der Nutzer der Leistungen der Wirtschaftsprüfer.

Milla fragt, ob sich an der statistischen Schwankungsbreite etwas ändern würde, wenn 1000 Unternehmen statt der bisherigen 500 befragt würden.

Nussbaumer führt aus, dass diese Aufstockung nicht zu empfehlen sei, weil die befragten Unternehmen gut ausgewählt seien und sich die Schwankungsbreite dadurch nicht verbessern werde und die langjährige Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht mehr gegeben wäre.

▷ Zur Kenntnis genommen

UMBENENNUNG KWT/NEUES LOGO

Im Vorstand vom 17.10.2016 wurden – auch aufgrund der negativen Rückmeldung von Kunz. Schima, Wallentin zur Verwendung der Abkürzung KSW – Alternativen zum bereits gestalteten Logo „KSW“ diskutiert. Präsentiert wird die Logo-Variante „KStW“. Es werden weitere Logo-Varianten diskutiert:

Rath schlägt vor, KStWP zu verwenden,

Pira und Möstl würden KWS bevorzugen.

Nussbaumer führt dazu aus, dass die Internet-Domains KWS vollständig vergeben sind. Die Domains KSW und KStW sind für die Kammer reserviert.

Milla findet KStW durchaus interessant und einsetzbar.

UMBENENNUNG KWT/NEUES LOGO

Klement führt aus, dass „KStW“ nur eine – aufgrund der negativen Rückmeldung von Kunz. Schima, Wallentin zur Verwendung der Abkürzung KSW – notwendig gewordene Erweiterung sei.

Hübner erinnert daran, dass namensrechtliche Meinungsverschiedenheiten mit Kunz. Schima, Wallentin dadurch vermieden hätten werden sollen, indem die Abkürzung KSW ins WTBG aufgenommen wird. Dies wurde von Bernbacher ursprünglich abgelehnt, ist nun aber doch im WTBG Entwurf vorgesehen. Hübner schlägt vor, für den Fall, dass die Abkürzung im WTBG bleibt, KSW zu verwenden. Für den Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, um sich von Kunz. Schima, Wallentin zu unterscheiden, soll die Abkürzung KStW verwendet werden.

- ▷ Beschlossen wird die Abkürzung KSW im WTBG festzuhalten, sollte dies nicht möglich sein, soll als Alternative KStW verwendet werden.

AUSSCHREIBUNGEN VON ABSCHLUSS-PRÜFUNGEN VON UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE AUF DER KWT-WEBSITE

Die FMA hat angeregt, dass Ausschreibungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse auf der Website der KWT publiziert werden (vgl. Art 16 PIE-VO). In einer ersten Reaktion hat die KWT vorbehaltlich zu fassender Beschlüsse grundsätzliche Bereitschaft signalisiert.

Abhängig von der Ausgestaltung der Plattform würde dies auch zu entsprechenden Kosten führen. Eine Kostenschätzung wurde bei der KWT-EDV bereits vorab angefragt, stand zur Sitzung jedoch noch nicht zur Verfügung.

Houf hält es für erforderlich, dass die Veröffentlichung auf der KWT-Website verpflichtend vorzunehmen ist, nicht nur als Möglichkeit.

- ▷ Der Vorschlag wird einstimmig befürwortet.

VERFAHRENSHILFE IN GERICHTLICHEN ABGABEVERFAHREN

Die KWT hat einen Begutachtungsentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2016 zur Stellungnahme erhalten. Die Änderungen beinhalten (erfreulicherweise) auch eine Umsetzung der Verfahrenshilfe in Abgabenverfahren in der Bundesabgabenordnung (beabsichtigter § 292 BAO [neu]).

Im Wesentlichen beinhaltet der Gesetzentwurf folgende Bestimmungen bzgl. Verfahrenshilfe:

- Möglichkeit der Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren in Abgabenangelegenheiten
- *"Hat das Gericht die Bewilligung der VH beschlossen, so hat es die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hiervon zu benachrichtigen (...)" (§ 292 Abs 10 BAO [neu])* Dies kommt wohl einer Exklusivität der Wirtschaftstreuhänder als Verfahrenshelfer in gerichtlichen Abgabeverfahren gleich.
- *"Die KWT hat mit Beschluss den Wirtschaftstreuhänder zu bestellen, dessen Kosten die Partei nicht zu tragen hat. Wünschen der Partei über die Auswahl der Person des Wirtschaftstreuhänders ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Wirtschaftstreuhänder nach Möglichkeit zu entsprechen. Von der*

VERFAHRENSHILFE IN GERICHTLICHEN  
ABGABEVERFAHREN

*Bestellung sind die Abgabenbehörde und das Verwaltungsgericht zu verständigen. Die Kosten der Verfahrenshilfe trägt die Kammer" (§ 292 Abs 11 BAO [neu])*

Die Kammer hat die Möglichkeit bis 14. November 2016 eine Stellungnahme abzugeben. Es stellt sich auch die Frage nach Beginn der Verhandlungen über Kostenzuschüsse durch den Bund.

Das Präsidium hat sich dafür ausgesprochen, die derzeit fehlende Regelung zur Vergütung der Kosten an die KWT (wie bei Verfahrenshilfe durch Rechtsanwälte) in der Stellungnahme anzusprechen.

Hübner berichtet über die in der Präsidiumssitzung geführte Diskussion, wonach die Aufnahme einer Verfahrenshilfebestimmung in die BAO grundsätzlich sehr zu begrüßen ist, jedoch auf einen Kostenzuschuss von Seite des Bundes bestanden werden müsse. Es wurde dem Wunsch der KWT zum Erhalt der Verfahrenshilfe in gerichtlichen Abgabeverfahren daher entsprochen. Eine alleinige Bestreitung aus Kammergeldern würde das Kammervermögen jedoch innerhalb weniger Jahre aufbrauchen.

Für die Verfahrenshilfe in Finanzstrafverfahren werden derzeit rund € 70.000,- pro Jahr aus Kammergeldern an die Verfahrenshelfer gezahlt. Ein Dienst der WT als Verfahrenshelfer für die Allgemeinheit, müsse auch durch Gelder des Bundes unterstützt werden. Ausführungen zu begehrten Kostenzuschüssen durch den Bund, gelte es in die Gesetzesstellungnahme jedenfalls aufzunehmen.

Ausdrücklich begrüßt wird die vorgesehene Exklusivität der Wirtschaftstreuhänder als Verfahrenshelfer in Abgabenangelegenheiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsanwälte als Zuschuss zu ihrem Pensionsystems jährlich etwa € 40,- Mio. von Seite des Bundes für die Verfahrenshilfe erhalten. Das genaue kammerinterne System für die Erledigung der zu erwartenden Verfahrenshilfefälle steht noch am Anfang. Es stellen sich etwa Fragen im Hinblick auf die Etablierung von Nominierungsausschüssen, der Aufteilung auf die Länder, des Entlohnungssystems oder nach der grundsätzlichen Möglichkeit der Substituierbarkeit der Verfahrenshilfe.

Reiner fragt sich, ob im Gesetzesentwurf ausreichend klargelegt sei, dass Verfahrenshilfe nur vor Gericht stattfinden könne und nicht schon vor der Abgabenbehörde.

Schmalzl weist darauf hin, dass in Zukunft wohl auch zahlreiche Verfahrenshilfen bzgl. Erstattung von Rechtsmitteln gegen Schätzungen beantragt werden würden.

Rief meint, dass der normale Steuerzahler wohl noch nicht in Kenntnis über die beabsichtigte Gesetzesänderung ist, sodass sich am Anfang die Anzahl der Verfahrenshilfefälle in Grenzen halten würden.

VERFAHRENSHILFE IN GERICHTLICHEN  
ABGABEVERFAHREN

Der Vorstand beschließt einstimmig die Erstattung einer Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz, in welcher auf Kostenzuschüsse durch den Bund bestanden werden soll. Die grundsätzliche Möglichkeit der Bestellung von WT als Verfahrenshelfer in gerichtlichen Abgabeverfahren ist zu begrüßen.

5. Bericht der Berufsgruppenobleute

6. Sonstige Berichte und Anträge

7. Bericht des Kammeramtes

8. Umlaufbeschlüsse

9. Allfälliges

WAHRNEHMUNGSBERICHT 2014-2016

Klement berichtet, dass der KWT-Wahrnehmungsbericht für die Jahre 2014 – 2016 vorliegt und ersucht die anwesenden Vorstandsmitglieder um Feedback an die Kammer bis 14.11.2016. Dazu wurde an jedes anwesende Mitglied ein personalisiertes Exemplar mitgegeben. Der Fachsenat Steuerrecht entscheidet gemeinsam mit dem Präsidium, ob die Änderungswünsche aufgenommen werden. Hübner ergänzt, dass Ende November der Wahrnehmungsbericht ausgewählten Journalisten präsentiert wird.

▷ Zur Kenntnis genommen

UNTERSTÜTZUNGS-FONDS/AUFLÖ-  
SUNG DER RÜCKSTELLUNG FÜR 2017

Klement berichtet, dass im Präsidium anlässlich der Erörterungen des Jahresvoranschlages für 2017 auch diskutiert wurde, ob es sich bei der Rückstellung für den Unterstützungsfonds nicht richtigerweise um eine Rücklage handeln würde. Eine Rückfrage bei den Rechnungsprüfern hat ergeben, dass der Ausweis als Rückstellung korrekt ist, diese jedoch gänzlich aufgelöst werden könne. Die für die Ausgaben des Unterstützungsfonds erforderlichen Mittel wären sodann jährlich als Rückstellung zu dotieren. Bei Zustimmung des Vorstandes könnte dies daher in der heutigen Kammertagssitzung wie folgt beantragt werden:

*„Der Kammertag wolle die derzeitige Rückstellung für den Unterstützung-Fonds auflösen und künftig den Bedarf jährlich dotieren.“*

▷ Einstimmig beschlossen

▷ Berichterstatter VP Schmalzl

NEUE KAMMERRÄUMLICHKEITEN –  
PROJECT QBC

Bericht Klement über den aktuellen Stand:

- ▷ Es wurden interne Planungssitzungen mit den hinzugezogenen Beratern von Inter-Pool abgehalten. Aufgrund der urlaubsbedingten Abwesenheit der Vertreter von Inter-Pool wurde die Befundaufnahme erst Mitte September 2016 von Inter-Pool gestartet. Die letzte Besprechung mit Inter-Pool fand am 8.11.2016 in den Räumlichkeiten der KWT statt.

NEUE KAMMERRÄUMLICHKEITEN –  
PROJECT QBC

- Es wurde ein Raumplan von Inter-Pool am 8.11.2016 präsentiert, der die KWT, neben der Akademie auf einer Ebene vorsieht. Wohlverstanden ist, dass die Akademie spezifischere Raumvoraussetzungen hat, die es zu berücksichtigen gibt. Man denke hier etwa an die Seminarräume.
- Es gilt nun die notwendige und zweckentsprechende Ausstattung mit dem Errichter gemeinsam, unter Heranziehung von Inter-Pool zu konkretisieren und zu vereinbaren. Mit einem Verhandlungsergebnis wird am Herbstende bzw. Ende des Jahres zu rechnen sein.
- Inter-Pool hat aufgrund der Kammerarbeitsweise von einem Desksharing-System Abstand genommen und empfiehlt dieses ausdrücklich nicht (wenig Dienstwege bzw. auswärtige Klientenbesprechungen).
- Mit dem Errichter wird von unserer Seite, als auch von Inter-Pool, regelmäßig Rücksprache gehalten und ist der Errichter über die von uns gesetzten Schritte informiert. Ein Abspringen des Errichters ist aus derzeitiger Sicht nicht zu befürchten.

Hübner ergänzt, dass zwar nicht mehr Fläche in der beabsichtigten Immobilie zur Verfügung steht, jedoch die Flächenreduzierung sich lediglich auf die Gangflächen und die verkleinerte Bibliothek auswirken würden. Auf die günstige Lage und Verkehrsanbindung am Hauptbahnhof wird ausdrücklich hingewiesen. Mit einer Fertigstellung ist jedoch wohl erst Mitte 2019 zu rechnen.

Klement meint, sobald eine Kosteneinschätzung des Errichters vorliegt (insbesondere Mietpreis und BK) wird eine Kostengegenüberstellung (alt, neu) gegeben werden.

- ▷ Zur Kenntnis genommen. Über die neuen Geschehnisse soll in den nächsten Vorstandssitzungen wieder berichtet werden.

UMSETZUNG PRÜFUNGS-RL/  
ÄNDERUNG DER WT-ARL

Rath ersucht um Information, ob ein unmittelbares Inkrafttreten der Änderung der ARL erforderlich ist oder ob ein späteres Inkrafttreten nicht angezeigt wäre.

Houf informiert, dass in der heutigen Präsidiumssitzung akkordiert wurde, die Inkrafttretensbestimmung so abzuändern, dass die Änderungen mit 1.1.2017 in Kraft treten, auftragsbezogene Bestimmungen jedoch erst auf Aufträge zur Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden sein werden, die nach dem 17.6.2016 begonnen haben. Diese Abänderung wird in der Kammertagssitzung vorgebracht werden, eine entsprechende Tischvorlage wird dem Kammertag vorliegen. Auf Frage von Rief ergänzt Houf weiter, dass ein Konflikt mit abweichenden Inkrafttretensbestimmungen im APRÄG nicht zu befürchten ist, da es sich um unterschiedliche Regelungsmaterien handelt.

Milla ergänzt, dass sich diese Form des Inkrafttretens im Einklang mit den diesbezüglichen Q&A's der EK zur RL-Umsetzung befindet.

- ▷ Zur Kenntnis genommen



EXCEDENTENVERSICHERUNG

Bericht Klement über den aktuellen Stand:

- Es wurde bereits im Oktober 2016 vorab ein Gespräch mit AON bzgl. Verlängerung des Excedentenversicherungsvertrages abgehalten. Es ist für 21.11.2016 ein Verhandlungstermin mit Vertretern der HDI und des Kammerpräsidiums, unter Heranziehung unserer Versicherungsberater von AON geplant.
- wesentliche Themen im Rahmen der Evaluierung des geltenden Excedentenversicherungsvertrages sind die Serienschadenklausel sowie der Ersatz von Prozesskosten und angelaufenen Zinsen. Ziel ist es ua. jegliche Verwässerung des Versicherungsschutzes hintanzuhalten und ein kräftiges Anziehen der Prämien zu vermeiden.
- In der Vergangenheit wurde mit der HDI eine Fixprämie iHv € 4,- Mio abzüglich eines jährlich neu auszuhandelnden Rabattes vereinbart.

Der zuletzt gewährte Rabatt betrug 1,25 % der Gesamtprämie. Sollte der Rabatt aufgezehrt werden und die Prämie über € 4,- Mio. ausmachen, müsste eine Neuausschreibung stattfinden.

- Bei einer etwaigen Neuausschreibung wäre laut AON das Problem einer Vor- und Nachhaftung zu berücksichtigen. Probleme könnte es daher bei einem neuen Versicherer mit einer etwaigen Nachhaftung geben.
- Ein Abschluss eines Versicherungsvertrages für mehrere Jahre würde an dem Rückversicherer der HDI scheitern und entspreche laut AON auch nicht dem Versicherungsmarkt.
- Über die mit HDI am 21.11.2016 stattgefundenen Verhandlungen wird in der nächsten Vorstandssitzung wieder berichtet.

▷ Zur Kenntnis genommen

KWT-VERANSTALTUNG /  
DIGITALISIERUNG

Hübner berichtet aus der heutigen Präsidiumssitzung, dass für Frühjahr 2017 eine Vortragsveranstaltung für den Berufsstand beschlossen wurde. Zu dieser sollen die derzeit am Markt tätigen sechs EDV-Anbieter eingeladen werden.

▷ Zur Kenntnis genommen

AFRAC-BEIRAT

Milla informiert, dass 2017 die Verlängerung der Nominierungen der Beiratsmitglieder vorgesehen ist und die KWT wieder Nominierungen vorzunehmen hat. Die KWT kann vier Beiratsmitglieder sowie Ersatzmitglieder nominieren. Alle bisher entsendeten Personen leisten wesentliche Arbeit und sind sehr aktiv beteiligt. Das derzeitige set-up kann somit beibehalten werden. Traditionell entsendet die KWT zwei WP-Kollegen, die auch als Professoren tätig sind, wodurch auch der Vorsitz in dem Gremium der KWT zukam – dies hat sich bislang bewährt.

▷ Ad TO 12.12.

## ÄNDERUNG WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFS-AUSÜBUNGSRICHTLINIE (WT-ARL 2003)

### Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, mit der die Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003 geändert wird.

Auf Grund des § 83 Abs. 2 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, wird verordnet:

Die Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003, beschlossen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder am 8. September 2003, kundgemacht im ABl-KWT Sondernummer II/2003, zuletzt geändert mit Beschluß des Kammer-tages am 16.6.2014, ABl-KWT 3/2015 wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 40. Risikoprofile“ folgender Eintrag samt Überschrift eingefügt und wird der Eintrag „7. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ geändert in „8. Abschnitt: Schlussbestimmungen“**

#### „7. Abschnitt: Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben“

- § 41. Geltungsbereich
- § 42. Begriffsdefinitionen
- § 43. Allgemeine Grundsätze zum Qualitätssicherungssystem
- § 43a. Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems
- § 43b. Qualitätsumfeld
- § 43c. Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken
- § 43d. Regelungen zur Qualitätssicherung
- § 43e. Dokumentation der Regelungen zur Qualitätssicherung
- § 43f. Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung
- § 43g. Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze
- § 43h. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- § 43i. Mitarbeiterentwicklung
- § 43j. Gesamtplanung aller Aufträge
- § 43k. Ausreichender Versicherungsschutz
- § 43l. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen und anderen Vorfällen
- § 43m. Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung
- § 43n. Organisation der Auftragsabwicklung
- § 43o. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten
- § 43p. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
- § 43q. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- § 43r. Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- § 43s. Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation
- § 43t. Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau)

**2. In § 3 wird ein neuer Abs. 4a eingefügt:**

„(4a) Wirtschaftsprüfer, die Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und sonstige Prüfungen im Sinne des 7. Abschnitts durchführen, sind verpflichtet, sich im Rahmen der Fortbildung gemäß Abs. 1 in den Fachgebieten gemäß § 35 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6 und 8 WTBG, BGBl Nr. 58/1999, in der Fassung BGBl I Nr. 121/2013, fortzubilden. Von den gemäß Abs. 2 innerhalb von drei Jahren zu absolvierenden 120 Stunden sind zumindest 60 Stunden in den Fachgebieten gemäß § 35 Ziffer 3 und 6 leg. cit. zu absolvieren. Bei der Erfüllung der in diesem Absatz geregelten Fortbildungsverpflichtung sind die Regelungen der von der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde gemäß § 56 Abs. 6 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, BGBl I Nr. 83/2016, erlassenen Richtlinie sinngemäß zu beachten.“

**3. § 3 Abs. 5 lautet wie folgt:**

„(5) Lehreinheiten von zumindest 45 Minuten gelten als eine Stunde im Sinne der Abs. 2, 3 und 4a.“

**4. Nach § 40 wird ein neuer Abschnitt samt Überschrift eingefügt und lautet wie folgt:**

**7. Abschnitt**  
**Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben**

**Geltungsbereich**

§ 41 Dieser Abschnitt gilt für alle Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und sonstige Prüfungen im Sinne dieses Abschnitts durchführen.

**Begriffsdefinitionen**

§ 42 Im Sinne dieses Abschnitts ist bzw. sind:

1. „Abschluss“ eine strukturierte Darstellung vergangenheitsorientierter Finanzinformationen unter Einschluss der damit zusammenhängenden Angaben, mit der beabsichtigt wird, in Übereinstimmung mit einem Regelwerk der Rechnungslegung über die wirtschaftlichen Ressourcen oder Verpflichtungen einer Einheit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder deren Veränderungen für einen bestimmten Zeitraum zu kommunizieren. Die damit zusammenhängenden Angaben enthalten in der Regel eine Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und andere erläuternde Informationen. Der Begriff „Abschluss“ bezieht sich normalerweise auf einen vollständigen Abschluss, so wie durch die Anforderungen des maßgebenden Regelwerks der Rechnungslegung festgelegt, kann jedoch auch eine einzelne Finanzaufstellung betreffen.
2. „Abschlussprüfung“ die Prüfung eines Abschlusses oder Berichtspaketes nach nationalen oder anderen Standards.
3. „Auftrag“ ein Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung, einer prüferischen Durchsicht oder einer sonstigen Prüfung.
4. „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ ein Prozess, der eine objektive Einschätzung der bedeutsamen Beurteilungen und gezogenen Schlussfolgerungen durch eine qualifizierte, nicht zum Auftragssteam gehörende Person gewährleisten soll.

5. „Auftragsteam“ alle fachlichen Mitarbeiter, die an der Abwicklung eines Auftrags mitwirken.
6. „Berichtspaket“ („Reporting Package“) eine Zusammenstellung von Finanzinformationen, die für Zwecke der Erstellung eines Konzernabschlusses von einer einbezogenen Einheit erstellt und an das Mutterunternehmen berichtet wird.
7. „Fachliche Mitarbeiter“ alle Mitarbeiter eines Prüfungsbetriebs, unabhängig von der Art ihres Vertragsverhältnisses mit dem Prüfungsbetrieb, die an der Durchführung von Aufträgen mitwirken, einschließlich der verantwortlichen Prüfer und der Leitung des Prüfungsbetriebs.
8. „Kapitalmarktnotiertes Unternehmen“ eine Gesellschaft, deren Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind.
9. „Leitung des Prüfungsbetriebs“ die Eigentümer von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften oder die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften, die nach den Regelungen des Prüfungsbetriebs mit dessen Leitung betraut sind.
10. „Prüfer“ („Auftragnehmer“) eine natürliche oder juristische Person, die Aufträge im Sinne des Anwendungsbereichs dieses Abschnitts durchführt.
11. „Prüferische Durchsicht“ die Durchsicht eines Abschlusses durch Befragungen und analytische Maßnahmen nach nationalen oder internationalen Vorschriften.
12. „Prüfungsbetrieb“ eine organisatorische Einheit, die zur Durchführung von Aufträgen ein einheitliches internes Qualitätssicherungssystem verwendet, wobei sich diese organisatorische Einheit auf den gesamten oder einen Teil des Betriebes eines Prüfers, einen Zusammenschluss von Prüfern oder auf die Betriebe mehrerer Prüfer erstrecken kann.
13. „Sonstige Prüfung“ eine Prüfung zur Abgabe eines Urteils mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit, ob ein Ist-Objekt mit einem Soll-Objekt („Referenzmodell“) übereinstimmt, die keine Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht darstellt, nach nationalen oder internationalen Vorschriften.
14. „Unternehmen von öffentlichen Interesse“ Unternehmen gemäß § 189a Z 1 UGB, dRGBI S 219/1897, in der Fassung BGBl I Nr. 22/2015.
15. „Verantwortlicher Prüfer“ die für die Durchführung eines Auftrages im Sinne dieser Verordnung verantwortliche Person. Bei Gesellschaften handelt es sich hierbei um die gemäß § 88 Abs 7 WTBG, BGBl I 1999/58, dem Auftraggeber bekannt zu gebende Person.

### Allgemeine Grundsätze zum Qualitätssicherungssystem

**§ 43** (1) Das Qualitätssicherungssystem hat alle Regelungen und Maßnahmen zu umfassen, die nach den Verhältnissen des Prüfungsbetriebs erforderlich sind, um eine hohe Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten. Der Prüfungsbetrieb ist verpflichtet, die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung festzulegen und zu dokumentieren. Verantwortlich für die Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines angemessenen und wirksamen Qualitätssicherungssystems ist die Leitung des Prüfungsbetriebs.

(2) Die Leitung des Prüfungsbetriebs kann Aufgaben der Qualitätssicherung an fachliche Mitarbeiter, die über ausreichende Kompetenzen, Befugnisse und Autorität verfügen, delegieren. Die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem muss aber jedenfalls bei einer als Wirtschaftsprüfer qualifizierten Person liegen.

### Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems

**§ 43a** Bei der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines Qualitätssicherungssystems sind die folgenden Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems zu berücksichtigen:

1. das Qualitätsumfeld gemäß § 43b,
2. die Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken gemäß § 43c,
3. Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß § 43d,
4. die Dokumentation der Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß § 43e sowie
5. die Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung gemäß § 43f.

### Qualitätsumfeld

**§ 43b (1)** Im Prüfungsbetrieb muss ein Qualitätsumfeld unterhalten werden, welches einer hohen Qualität der Berufsausübung und der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen entscheidende Bedeutung beimisst.

(2) Prüfungsbetriebe setzen angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren ein, um bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeiten Kontinuität und Regelmäßigkeit zu gewährleisten. Zudem müssen Prüfungsbetriebe auch für die Einrichtung angemessener Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, Verfahren zur Risikobewertung sowie Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme Sorge tragen.

(3) Der Beachtung der Qualitätsanforderungen ist im möglichen Konfliktfall Vorrang vor der Erreichung wirtschaftlicher Zielsetzungen einzuräumen.

(4) Die getroffenen Regelungen sind in die Aus- und Fortbildungsprogramme sowie das Mitarbeiterbeurteilungssystem zu integrieren. Dabei sind die Bedeutung der Qualität der Berufsausübung und die Art und Weise, wie die Qualitätsanforderungen im Prüfungsbetrieb erfüllt werden sollen, in einem hohen Ausmaß zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die persönliche Verantwortlichkeit der fachlichen Mitarbeiter für die Gewährleistung einer hohen Qualität der Auftragsdurchführung und für die Beachtung der Regelungen zur Qualitätssicherung zu betonen.

(5) Im Prüfungsbetrieb sind Verfahren einzurichten, die

1. eine Untersuchung möglicher Verstöße gegen Berufspflichten bzw. gegen Regelungen des Qualitätssicherungssystems und
2. das Abstellen von Missständen und die Verhängung von Sanktionen enthalten.

### Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken

**§ 43c** Zur Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung angemessener und wirksamer Regelungen zur Qualitätssicherung sind im Prüfungsbetrieb Verfahren zur regelmäßigen Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken im Prüfungsbetrieb einzurichten.

### Regelungen zur Qualitätssicherung

**§ 43d (1)** Die Regelungen zur Qualitätssicherung müssen eine hohe Qualität der Auftragsdurchführung gewährleisten. Die ist dann der Fall, wenn Mängel aufgrund von qualitätsgefährdenden Risiken durch diese Regelungen mit hinreichender Sicherheit verhindert oder aufgedeckt und behoben werden.

(2) Die Regelungen zur Qualitätssicherung haben jedenfalls zu umfassen:

1. Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs gemäß den §§ 43g bis 43m,
2. Regelungen zur Auftragsabwicklung gemäß den §§ 43n bis 43s und
3. Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems gemäß § 43t.

### Dokumentation der Regelungen zur Qualitätssicherung

**§ 43e** (1) Die Regelungen zur Qualitätssicherung sind in schriftlicher Form zu dokumentieren. Dies hat durch Organisations- bzw. Qualitätssicherungsrichtlinien zu erfolgen, die es einem fachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein Bild über das Qualitätssicherungssystem zu verschaffen. Die Organisations- bzw. Qualitätssicherungsrichtlinien können in einem Organisations- bzw. Qualitätssicherungshandbuch zusammengefasst werden oder in anderer Art und Weise strukturiert vorliegen.

(2) Die Dokumentation ist mindestens so lange aufzubewahren, wie sie für die interne Überwachung und einen externen Nachweis erforderlich ist.

### Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung

**§ 43f** Die Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung hat nach den in § 43t festgelegten Vorschriften zu erfolgen.

### Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze

**§ 43g** (1) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze und -vorschriften hinreichend sichergestellt wird.

(2) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen und Maßnahmen zu setzen, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit hinreichend sichergestellt wird. Diese Regelungen und Maßnahmen müssen die folgenden Anforderungen beinhalten:

1. Die verantwortlichen Prüfer müssen dem Prüfungsbetrieb alle für Fragen der Unabhängigkeit relevanten Informationen zu Aufträgen mit Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Prüfungsbetriebs liefern,
2. die fachlichen Mitarbeiter müssen den Prüfungsbetrieb über Gefährdungen der Unabhängigkeit informieren, und
3. für die Gewährleistung der Unabhängigkeit relevante Informationen müssen den betreffenden fachlichen Mitarbeitern mitgeteilt werden.

(3) Der Prüfungsbetrieb legt angemessene Grundsätze und Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass weder die Eigentümer oder Anteilseigner noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft in einer Weise in eine Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers, der die Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft durchführt, gefährdet.

(4) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die darauf ausgerichtet sind, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass er über Verstöße gegen Unabhängigkeitsanforderungen unterrichtet wird, und ihn in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zur Klärung solcher Situationen zu ergreifen.

(5) Mindestens jährlich hat der Prüfungsbetrieb von den fachlichen Mitarbeitern, die den Unabhängigkeitsvorschriften unterliegen, eine schriftliche Bestätigung darüber einzuholen, dass die Regelungen und Maßnahmen des Prüfungsbetriebs zur Unabhängigkeit eingehalten werden.

(6) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen einzuführen, die eine gewissenhafte Abwicklung der Aufträge gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze der Verschwiegenheit, der Eigenverantwortlichkeit und des standesgemäßen Verhaltens sicherstellen.

(7) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinreichend sichergestellt wird.

### Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

**§ 43h** (1) Der Prüfungsbetrieb muss sicherstellen, dass Beziehungen zum Auftraggeber bzw. Auftragsverhältnisse nur begründet bzw. fortgeführt werden, wenn

1. die Integrität des Mandanten abgewogen wurde und insbesondere die Integrität der Mitglieder des Aufsichts- und Unternehmensleitungsorgans der Einheit nicht in Zweifel zu ziehen ist,
2. keine Gefährdung der Unabhängigkeit durch Befangenheit oder Ausschlussgründe besteht,
3. kein Interessenskonflikt mit bestehenden Mandanten droht,
4. ausreichende zeitliche, sachliche und personelle Ressourcen zur Durchführung des Prüfungsauftrags zur Verfügung stehen,
5. die rechtlichen und ergänzenden internen Bestimmungen zu Honoraren eingehalten werden und
6. die Regelungen hinsichtlich der internen und externen Rotation eingehalten werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Annahme, Fortführung und Beendigung von Aufträgen im Prüfungsbetrieb ist festzulegen.

(3) Wird ein Auftrag angenommen, bei dem Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für die Begründung bzw. Fortführung der Mandanten- bzw. Auftragsbeziehung bestanden, ist zu dokumentieren, wie diese Zweifel ausgeräumt wurden.

(4) Auch nach Annahme eines Auftrags ist auf Hinweise zu achten, die Zweifel an der Integrität des Auftraggebers wecken können.

(5) Der Prüfungsbetrieb muss sicherstellen, dass die Leitung des Prüfungsbetriebs über alle Umstände informiert wird, die darauf hindeuten, dass ein Auftrag nicht hätte angenommen werden dürfen bzw. nicht fortgeführt werden kann. Die Leitung des Prüfungsbetriebs hat gemeinsam mit dem verantwortlichen Prüfer zu entscheiden, ob diese Umstände durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können oder der Auftrag vorzeitig zu beenden ist. Der Prüfungsbetrieb hat sicherzustellen, dass bei Kündigung des Prüfungsauftrags die Formvorschriften, Berichterstattungspflichten und Meldepflichten gemäß § 270 Abs 6 UGB, dRGL S 219/1897, in der Fassung BGBl I 2008/70, und § 58 APAG, BGBl I Nr. 83/2016, eingehalten werden, insbesondere ist dabei die Schriftform zu beachten und die Kündigung zu begründen.

(6) Der Prüfungsbetrieb hat Verfahren einzurichten, die gewährleisten, dass beim Wechsel eines Mandates der gesetzlich geforderte Informationsaustausch zwischen dem früheren und dem neu bestellten Prüfer erfolgt und dokumentiert wird.



### Mitarbeiterentwicklung

**§ 43i** (1) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen und Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass fachliche Mitarbeiter mit der Kompetenz, den Fähigkeiten und der Bindung an die Berufsgrundsätze ausreichend verfügbar sind, die notwendig sind, um die hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Aufträge zu gewährleisten. Solche Regelungen und Maßnahmen haben mindestens folgende Bereiche zu umfassen:

1. Einstellung,
2. Leistungsbeurteilung,
3. fachliche Kompetenz,
4. Karriereentwicklung und Beförderung,
5. Vergütung und
6. Personalbedarfsplanung.

(2) Die fachlichen Mitarbeiter sind vor Dienstantritt zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz, der Insiderregeln und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems schriftlich zu verpflichten.

(3) Im Prüfungsbetrieb muss eine angemessene praktische und theoretische Aus- und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter organisiert werden, damit diese jene Fähigkeiten und Kompetenzen aufweisen, die den spezifischen Anforderungen des Prüfungsbetriebs entsprechen. Dabei ist auch auf die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorschriften zur kontinuierlichen Fortbildung (§ 3 WT-ARL und § 56 APAG, BGBl I Nr. 83/2016) zu achten.

(4) Der Prüfungsbetrieb muss über angemessene Vergütungsgrundsätze verfügen, einschließlich - sofern im Prüfungsbetrieb vorhanden - solcher zur Gewinnbeteiligung, die ausreichende Leistungsanreize bieten, um die Qualität der durchzuführenden Aufträge sicherzustellen. Insbesondere dürfen die Einnahmen, die der Prüfungsbetrieb aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Teil der Leistungsbeurteilung und der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.

### Gesamtplanung aller Aufträge

**§ 43j** Der Prüfungsbetrieb muss durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge die Voraussetzungen dafür sorgen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge insgesamt ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können. Der Prüfungsbetrieb hat hierzu entsprechende Regelungen zu treffen und Maßnahmen festzulegen.

### Ausreichender Versicherungsschutz

**§ 43k** Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die darauf ausgerichtet sind, dass der Prüfungsbetrieb die gesetzlichen Vorschriften zum verpflichtenden Versicherungsschutz (§§ 11 und 88 Abs. 1 WTBG, BGBl Nr. 58/1999, in der Fassung BGBl I Nr. 84/2005) beachtet



### Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen und anderen Vorfällen

**§ 43l** (1) Unbeschadet des § 66 Abs. 3 APAG, BGBl I Nr. 83/2016 muss der Prüfungsbetrieb Regelungen und Maßnahmen zum angemessenen Umgang mit und zur Aufzeichnung von Beschwerden oder Vorwürfen von fachlichen Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten schaffen, wenn sich daraus Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regelungen bei der Auftragsdurchführung,
2. Verstöße gegen das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbetriebs oder
3. eine mögliche oder tatsächliche schwere Beeinträchtigung der Integrität ihrer Prüfungstätigkeiten ergeben.

(2) Die Leitung des Prüfungsbetriebs oder eine von dieser bestimmte qualifizierte Person, die nicht mit dem Sachverhalt befasst war, muss untersuchen, ob die Beschwerden oder Vorwürfe berechtigt sind. Werden die Beschwerden bzw. Vorwürfe durch die vorgenommenen Untersuchungen erhärtet, sind erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

(3) In Fällen, in denen alle Personen der Leitung des Prüfungsbetriebs mit dem Sachverhalt befasst waren und somit für eine Untersuchung der Beschwerden und Vorwürfe ausscheiden, sind externe Personen für die Untersuchung heranzuziehen.

(4) Über Verstöße gegen die rechtlichen Bestimmungen zur Durchführung von Abschlussprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen, die auch die aus den Verstößen erwachsenden Konsequenzen sowie die zur Behebung dieser Verstöße und zur Änderung seines bzw. ihres internen Qualitätssicherungssystems getroffenen Maßnahmen umfassen. Geringfügige Verstöße sind von dieser Aufzeichnungspflicht ausgenommen. Die Leitung des Prüfungsbetriebs hat jährlich an die verantwortlichen Prüfer und fachlichen Mitarbeiter über alle getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(5) Über vorgebrachte Beschwerden und Vorwürfe sowie über die hierzu getroffene Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen.

### Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung

**§ 43m** Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 3 Abs. 4a und § 56 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, BGBl I Nr. 83/2016, hinreichend sichergestellt ist.

### Organisation der Auftragsabwicklung

**§ 43n** (1) Der Prüfungsbetrieb hat die Verantwortung für die Durchführung des Prüfungsauftrags einschließlich der Anleitung und der Überwachung des Auftragsteams einem verantwortlichen Prüfer zu übertragen und dies zu dokumentieren. Dem geprüften Unternehmen sind der verantwortliche Prüfer und dessen Funktion bei Abschluss des Vertragsverhältnisses mitzuteilen.

(2) Der verantwortliche Prüfer ist vom Prüfungsbetrieb insbesondere nach den Kriterien Sicherstellung der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz zu bestimmen.

(3) Der Prüfungsbetrieb hat dem verantwortlichen Prüfer die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der verantwortliche Prüfer hat aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt zu sein.

(5) Der Prüfungsbetrieb hat eine Auftraggeberdatei zu führen. Diese Datei hat für jeden Auftraggeber die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Ort der Niederlassung,
2. bei einer Prüfungsgesellschaft den Namen des verantwortlichen Prüfers und
3. für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.

(6) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen einführen, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen beachtet werden.

(7) Der verantwortliche Prüfer hat das Auftragsteam während der Durchführung des Prüfungsauftrags anzuleiten.

### **Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten**

§ 430 (1) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen und Maßnahmen festzulegen, die darauf gerichtet sind, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass

1. bei schwierigen oder umstrittenen Sachverhalten, die für das Auftragsergebnis bedeutsam sind, eine angemessene Konsultation durchgeführt wird,
2. ausreichende Ressourcen verfügbar sind, damit eine angemessene Konsultation durchgeführt werden kann,
3. Einvernehmen zwischen dem Konsultierenden und dem Konsultierten über Art und Umfang der Konsultation sowie über die daraus resultierenden Schlussfolgerungen erzielt wird,
4. Art und Umfang der Konsultation sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen dokumentiert werden, sowie
5. die aus der Konsultation resultierenden Schlussfolgerungen umgesetzt werden.

(2) Der Prüfungsbetrieb hat angemessene Grundsätze und Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, dass bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten weder die Qualität der internen Qualitätssicherung noch die Fähigkeit der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde, die Aufsicht über die Einhaltung der im APAG sowie in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Pflichten durch den Prüfer zu führen, beeinträchtigt wird

### **Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung**

§ 43p (1) Die vom Prüfungsbetrieb für die Überwachung der Auftragsabwicklung festgelegten Regelungen müssen darauf gerichtet sein, dass der verantwortliche Prüfer

1. bei der Durchführung der Prüfung ausreichend Zeit für das Prüfungsmandat aufwendet und die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen vorsieht sowie
2. in angemessener Weise laufend überwacht, ob die Mitglieder des Auftragsteams die ihnen übertragenen Aufgaben verstehen und in sachgerechter Weise erfüllen, und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

(2) Die vom Prüfungsbetrieb für die Überwachung der Auftragsabwicklung festgelegten Regelungen müssen außerdem darauf gerichtet sein, dass der verantwortliche Prüfer eine Durchsicht der Prüfungsdokumentation und eine Besprechung im Prüfungsteam vornimmt, um sich davon zu überzeugen, dass ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zur Entscheidung über das Prüfungsurteil vorliegen.

### Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

**§ 43q** (1) Gegenstand der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte vorliegen, die darauf hindeuten, dass Aufträge nicht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durchgeführt werden und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. Sie umfasst alle Phasen der Auftragsdurchführung.

(2) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die bei Aufträgen, bei denen es sachgerecht ist, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen. Diese Regelungen und Maßnahmen müssen

1. für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse und Abschlussprüfungen von kapitalmarknotierten Unternehmen verpflichtend eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen,
2. Kriterien festlegen, anhand derer alle sonstigen Prüfungen zu beurteilen sind, um festzulegen, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist, und für alle Aufträge, die den festgelegten Kriterien entsprechen, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen und
3. Art, zeitliche Einteilung und Umfang einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung regeln.

(3) Die Berichterstattung zum Auftrag darf nicht vor dem Abschluss der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung datiert sein.

### Lösung von Meinungsverschiedenheiten

**§ 43r** Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen festzulegen, nach denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Teams, mit dem Konsultierten oder – sofern anwendbar – zwischen dem verantwortlichen Prüfer und dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer behandelt und geklärt werden.

### Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation

**§ 43s** (1) Für jeden Auftrag ist eine Auftragsdokumentation anzulegen.

(2) Der Prüfungsbetrieb hat Regelungen zur Ausgestaltung, dem Abschluss und der Archivierung der Auftragsdokumentation festzulegen, die gewährleisten, dass die Dokumentation der Prüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den fachlichen Regelungen und den internen Regelungen des Prüfungsbetriebs erfolgt.

(3) In die Auftragsdokumentation sind auch aufzunehmen:

1. alle Aspekte der Prüfung der Unabhängigkeit, sowohl die Prüfung vor Auftragsannahme als auch allfällige im Laufe der Auftragsabwicklung zutage tretende Unabhängigkeitsthemen sowie Schutzmaßnahmen, die ergriffen wurden,
2. ob der verantwortliche Prüfer über die kompetenten fachlichen Mitarbeiter, die Zeit und die Ressourcen verfügt, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
3. ob im Falle einer Prüfungsgesellschaft der verantwortliche Prüfer zur Durchführung des Auftrages als Wirtschaftsprüfer in Österreich zugelassen ist.

(4) Ein Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse muss zusätzlich die gemäß den Artikeln 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, ABl. Nr. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, aufgezeichneten Daten dokumentieren.

(5) Die Auftragsdokumentation von Abschlussprüfungen ist spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen.

(6) Der Prüfer hat alle Daten und Unterlagen aufzubewahren, die

1. zur Begründung der Auftragsergebnisse und
2. zur Beobachtung der Einhaltung dieser Verordnung und anderer geltender rechtlicher Anforderungen von Bedeutung sind.

(7) Der Prüfer hat alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfung aufzubewahren.

(8) Die Auftragsdokumentation steht im Eigentum des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

### **Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau)**

**§ 43t** (1) Der Prüfungsbetrieb muss einen Prozess zur internen Nachschau einrichten, der darauf ausgerichtet ist, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die Regelungen und Maßnahmen zum Qualitätssicherungssystem angemessen sind und wirksam funktionieren.

(2) Die interne Nachschau umfasst die kontinuierliche Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems einschließlich der Einhaltung der Regelungen des Prüfungsbetriebs für die Auftragsdurchführung. Hierzu sind auch bereits abgeschlossene Aufträge in einem angemessenen Umfang in Stichproben nachzuprüfen (Auftragsprüfung).

(3) Die Verantwortung für die interne Nachschau muss festgelegt sein. Die Organisation und Durchführung der internen Nachschau kann einer Person oder mehreren Personen übertragen werden, die über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Autorität verfügen. Die mit der Durchführung der Auftragsprüfung betrauten fachlichen Mitarbeiter dürfen weder an der Auftragsabwicklung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein.

(4) Innerhalb von drei Jahren müssen alle verantwortlichen Prüfer eines Prüfbetriebes mit mindestens einem Auftrag in die Nachschau einbezogen werden. Dies ist bei der Festlegung der Angemessenheit des Stichprobenumfangs zu berücksichtigen.

(5) Ist ein Prüfungsbetrieb Teil eines Netzwerks, innerhalb dessen Nachschauverfahren eingerichtet sind, müssen die Regelungen und Maßnahmen des Prüfungsbetriebs verlangen, dass das Netzwerk regelmäßig Art, Umfang und Ergebnisse des Nachschauprozesses insgesamt mitteilt und das Netzwerk festgestellte Mängel im Qualitätssicherungssystem umgehend dem Prüfungsbetrieb, der Mitglied dieses Netzwerks ist, mitteilt.

(6) Die bei der internen Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Die im Rahmen der internen Nachschau aufgedeckten Verstöße sind daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem zurückzuführen sind oder ob es sich um Einzelfehler handelt.

(7) Bei Schwächen im Qualitätssicherungssystem, welche die Angemessenheit oder die Einhaltung der Regelungen zur Organisation des Prüfungsbetriebs betreffen, sind Verbesserungsvorschläge zu entwickeln. Die Leitung des Prüfungsbetriebs hat Maßnahmen zur Beseitigung der Schwächen und zur Umsetzung der Verbesserungsvorschläge zu ergreifen.

(8) Die Ergebnisse der internen Nachschau sind regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, an die Leitung des Prüfungsbetriebs zu berichten. Die verantwortlichen Prüfer und fachlichen Mitarbeiter sind regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über die ihren Arbeitsbereich betreffenden Feststellungen zu informieren.

(9) Der Prüfungsbetrieb muss Regelungen und Maßnahmen festlegen, die eine angemessene Dokumentation der internen Nachschau verlangen.

**5. Die Bezeichnung des 7. Abschnittes wird wie folgt geändert:**

**„8. Abschnitt  
Schlussbestimmungen“**

**6. An § 44 wird ein neuer Abs. 8 angefügt:**

„(8) Die Bestimmungen der Verordnung ABl-KWT Nummer 3/2016 treten am 1.1.2017 in Kraft. Auftrags-bezogene Bestimmungen sind erstmals bei der Erledigung von Aufträgen gemäß § 41 anzuwenden, die sich auf Geschäftsjahre beziehen, die nach dem 17. Juni 2016 begonnen haben.“

**7. An § 45 wird ein neuer Abs. 7 angefügt:**

„(7) Die Bestimmungen der Verordnung ABl-KWT 3/2016 wurden vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhand in seiner Sitzung am 7. November 2016 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 50/2016, beschlossen, vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 174 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 50/2016, durch Erlaß, Zl. BMWFW-33.430/0017-I/3/2016 vom 6. Dezember 2016 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand, Nr. 3/2016, sowie im Internet auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhand kundgemacht.“

**Erläuterungen**

**Allgemeiner Teil**

**Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Der Berufsberechtigte hat gemäß §§ 82 und 91 WTBG seinen Beruf gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich, unabhängig und verschwiegen auszuüben. Um dies zu gewährleisten, muss er seinen Prüfungsbetrieb in eigener Verantwortung so organisieren, dass ausreichende Gewähr dafür besteht, dass der Berufsberechtigte und seine fachlichen Mitarbeiter sich bei der Abwicklung von Aufträgen an diese Pflichten halten. Zusätzlich sieht § 23 APAG eine gesetzliche Verpflichtung für Abschlussprüfer vor, Maßnahmen zu setzen, die eine hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Abschlussprüfungen gewährleisten.

Die Tätigkeit der Abschlussprüfer wurde durch die geänderte Richtlinie 2006/43/EU über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Abschlussprüfungs-Richtlinie, AP-RL) sowie die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-VO) neu geregelt. In Österreich werden die Neuregelungen zur Qualitätssicherung und Prüferaufsicht im Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), die erforderlichen Änderungen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht im Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016) und die berufsrechtlichen Regelungen zur Sicherung der Qualität in Prüfungsbetrieben in dieser Verordnung umgesetzt. Ergänzend berücksichtigt die Verordnung im Sinne von § 23 Abs 2 APAG die Anforderungen des International Standard on Quality Control 1: „Quality Controls for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements, and Other Assurance and Related Services Engagements“ (ISQC 1) als allgemein anerkannte internationale Grundsätze zur Qualitätssicherung.

Die Regelungen zur Qualitätssicherung in Prüfungsbetrieben waren bisher in einer Richtlinie des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer, IWP/PG 7, enthalten, die formal gesehen Empfehlungscharakter hatte, gemäß § 2 Abs 2 A-QSG jedoch indirekt als verbindlich anzusehen war. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt nunmehr eine Regelung in rechtlich bindender Form auf Verordnungsebene. Im Unterschied zur Richtlinie IWP/PG 7 umfasst der Anwendungsbereich diese Verordnung nur die ausschließlich den Wirtschaftsprüfern vorbehaltenen Zusicherungsleistungen, das sind Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und sonstige Prüfungen. Dienstleistungen, die auch von Steuerberatern durchgeführt werden können, wie vereinbarte Untersuchungshandlungen, sind nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung umfasst.

Unter Qualitätssicherung in Prüfungsbetrieben werden alle Regelungen und Maßnahmen verstanden, die eine hohe Qualität der Abwicklung von Zusicherungsleistungen gewährleisten. Die Regelungen und Maßnahmen erstrecken sich auf die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation des Prüfungsbetriebs und sollen mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass qualitätsvolle Leistungen erbracht werden.

In dieser Verordnung werden die Anforderungen an ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem in Prüfungsbetrieben konkretisiert. Soweit Verpflichtungen nicht von den Anforderungen in dieser Verordnung umfasst sind, ist von der Leitung des Prüfungsbetriebs eigenverantwortlich zu entscheiden, ob dafür zusätzliche qualitätssichernde Regelungen und Maßnahmen erforderlich sind. Bei der Einhaltung dieser Anforderungen ist dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des Prüfungsbetriebs Rechnung zu tragen. Die von der Leitung des Prüfungsbetriebs zu treffende Entscheidung, welche Regelungen im Einzelfall zur Einrichtung eines angemessenen Qualitätssicherungssystems vorzusehen sind, hat sich vor allem an der Zielsetzung der Qualitätssicherung, dh einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge, zu orientieren. Der Prüfungsbetrieb muss die Angemessenheit der Regelungen und Maßnahmen der APAB gegenüber darlegen können.

Im Unterschied zur Richtlinie IWP/PG 7 werden die Anforderungen in dieser Verordnung nicht maßnahmenorientiert, sondern prinzipienorientiert definiert. Dadurch konnte nicht nur der Umfang der Regelungen deutlich reduziert werden, sondern bieten diese nunmehr mehr Flexibilität für den einzelnen Prüfungsbetrieb. Dadurch ist gewährleistet, dass bei der Umsetzung der Regelungen auf die Größe und Komplexität der einzelnen Prüfungsbetriebe entsprechend Rücksicht genommen und damit eine Überregulierung vermieden werden kann. Das soll dazu führen, dass insbesondere kleine und mittelgroße Prüfungsbetriebe entlastet werden und eine ihren speziellen Anforderungen und Rahmenbedingungen angemessene Umsetzung der Qualitätssicherungsvorschriften ermöglicht wird.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

#### **Kompetenzgrundlage:**

In der Ausübungsrichtlinie für Wirtschaftstreuhandberufe hat die KWT Richtlinien für die Ausübung der WT-Berufe zu erlassen. Die RL (EU) 2006/43/EG in der Fassung der RL (EU) 2014/46/EU enthält u.a. Regelungen zur internen Organisation von Prüfungsbetrieben und zur Abwicklung von Prüfungsaufträgen. Diese Regelungen waren bisher in Fachgutachten der KWT enthalten und werden nunmehr im Rahmen der WT-ARL (VO) in nationales Recht transformiert.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Gemäß § 174 Abs. 4 WTBG ist diese Verordnung vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu genehmigen.

### Besonderer Teil

**Zu § 42 (Begriffsdefinitionen):**

Zu Ziffer 1.: Vgl. ISA 200.13 (f); die Definition entspricht jener der Stellungnahme KFS/PE1 „Rahmenkonzept zu Auftragsarten“

Zu Ziffer 2.: Zu nationalen Standards vgl. KFS/PG1

Zu Ziffer 11.: Vgl. KFS/PE1

Zu Ziffer 13.: Vgl. KFS/PG13

**Zu § 43 (Allgemeine Grundsätze zum Qualitätssicherungssystem):**

Zu Abs. 2: Vgl. Art. 24a lit. g) Abschlussprüfungs-RL

**Zu § 43b (Qualitätsumfeld):**

Zu Abs. 2: Vgl. Art. 24a lit. b) Abschlussprüfungs-RL

**Zu § 43g (Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze):**

Zu Abs. 2: Vgl. ISQC 1.22

Zu Abs. 3: Vgl. Art. 24a Abs. 1 lit. a) Abschlussprüfungs-RL

Zu Abs. 4: Vgl. ISQC 1.23

**Zu § 43i (Mitarbeiterentwicklung):**

Zu Abs. 4: Vgl. Art. 24a lit. j) Abschlussprüfungs-RL

**Zu § 43l (Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen und anderen Vorfällen)**

Zu Abs. 1 Ziffer 3.: Der Begriff der Integrität der Prüfungstätigkeiten bezeichnet das gesetzeskonforme und standardgemäße Vorgehen eines Prüfungsbetriebes insgesamt, unabhängig von konkreten Verstößen im Sinne der Ziffern 1 und 2 im Einzelfall (z.B. gezielte Manipulationen der Prüfungsdokumentation, damit Verstöße nicht erkannt werden).

**Zu § 43n (Organisation der Auftragsabwicklung):**

Zu Abs. 1, 2 und 4: Vgl. Art. 24b Abs. 1 Abschlussprüfungs-RL

Zu Abs. 3: Vgl. Art. 24a Abs. 1 lit. h) Abschlussprüfungs-RL

Zu Abs. 5: Vgl. Art. 24b Abs. 4 Abschlussprüfungs-RL

**Zu § 43o (Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten“:**

Zu Abs. 2: Vgl. Art. 24a lit. d) Abschlussprüfungs-RL

**Zu § 43p (Laufende Auftragsüberwachung):**

Zu Abs. 1 Ziffer 1.: Vgl. Art. 24b Abs. 2 Abschlussprüfungs-RL

**Zu § 43r (Lösung von Meinungsverschiedenheiten):**

Vgl. ISQC 1.43



**Zu § 43s (Ausgestaltung, Abschluß und Archivierung der Auftragsdokumentation):**

Zu Abs. 1 und 3: Vgl. Art. 24b Abs. 5 Abschlussprüfungs-RL

**Zu § 43t (Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau)):**

Zu Abs. 1: Vgl. ISQC 1.48

Zu Abs. 2: Vgl. ISQC 1.48a

Zu Abs. 3: Vgl. ISQC 1.48b und 1.48c

Zu Abs. 6: Vgl. ISQC 1.49

Zu Abs. 8: Vgl. Art. 24a Abs. 1 lit. k Abschlussprüfungs-RL

Zu Abs. 9: Vgl. ISQC 1.57

Zu Abs. 3: Vgl. ISQC 1.48b und 1.48c

Zu Abs. 6: Vgl. ISQC 1.49

Zu Abs. 8: Vgl. Art. 24a Abs. 1 lit. k Abschlussprüfungs-RL

Zu Abs. 9: Vgl. ISQC 1.57



## VERÄNDERUNGEN IM BERUFSSTAND

vom 16.08.2016 bis 30.11.2016

§§ 61 Abs. 4, 81 Abs. 1, 97 Abs. 2 und 4, 101, 103, 106 Abs 2, 207 Abs 4, 215 Abs 4 WTBG

### A. Bestellungen

BESTELLUNG WIRTSCHAFTSPRÜFER (PHYSISCHE PERSONEN)	Czerny Alina, Mag., 1090 Wien, Porzellangasse 22/2/6 Holtzer-Schneider Nina Simone, Mag., 1030 Wien, Weissgerberlände 58/12 Müller Christian, MMag., 6167 Neustift im Stubaital, Pinnisweg 27a Permenschlager Dominik, Dr., 4040 Linz, Wolfauerstraße 38
BESTELLUNG WIRTSCHAFTSPRÜFER (GESELLSCHAFTEN)	AT Steuerberatung und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H, 2500 Baden, Elisabethstraße 10/3 Audit WR Wirtschaftsprüfung GmbH, 4020 Linz, Novaragasse 4 BGR Beteiligung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 6850 Dornbirn, Färbergasse 15/Rot DILIGENTIA-Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 3340 Waidhofen an der Ybbs, Mühlstraße 27 DILIGENTIA-Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KG, 3340 Waidhofen an der Ybbs, Mühlstraße 27 DONAU BERATUNG Wirtschaftsprüfungs-GesmbH, 4030 Linz, Franzosenhausweg 47 Gerhard Pirklbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater GmbH, 4240 Freistadt, Badgasse 5 IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co Beteiligungs KG, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/1/7. Stock MR Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung, GmbH, 1120 Wien, Gierstergasse 6 Neuner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 3400 Klosterneuburg, Grüntal 10 Reumiller Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, 6971 Hard, Nußweg 6 UNICONSULT Wirtschaftsprüfung GmbH, 4020 Linz, Lastenstraße 38
BESTELLUNG STEUERBERATER (PHYSISCHE PERSONEN)	Csencsits Michael, 2475 Neudorf, Obere Bundesstraße 6 Dimova Kremena, Mag., 1050 Wien, Nevillegasse 2/11 Draxl Alexander, Mag., 6401 Inzing, Wiesenweg 40 Gapp Maria, 6083 Ellbögen, Tarzens 2 Gatternigg Gerlint, MMag., 6020 Innsbruck, Kanonikus-Gamper-Gasse 4 Gattringer BA Margit, 4113 St. Martin im Mühlkreis, Bimbergstraße 37 Gruber Rene, Mag., 3393 Zelking-Matzleinsdorf, Gassen 3 Haderer Bettina, Mag., 4550 Kremsmünster, Gablonzer Straße 3 Huber Katrin, Mag., 6283 Schwendau, Dorf 177 Jahn LL.B Robert, Mag., 4600 Wels, Spechtenhauserstraße 3 Laimer Philipp, Mag.(FH), 3500 Krems an der Donau, Mittergriesweg 54/6 Lechner Bernhard, Mag., 2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 26 Lohinger LL.M.oec. Robert, 4890 Frankenmarkt, Danzenreith 43

**BESTELLUNG**  
**STEUERBERATER**  
**(PHYSISCHE**  
**PERSONEN)**

**Löw** MSc.(WU) BSc (WU) LL.B.(WU) Markus, 1180 Wien, Antonigasse 11/8  
**Messner** BSc Bernhard, 6020 Innsbruck, Innrain 13 D25  
**Müllner** Petra Maria, Dr. Mag., 3400 Klosterneuburg, Löblichgasse 19  
**Pabinger** MA Thomas, 5112 Lamprechtshausen, Andreas Bruckmoser-Weg 6  
**Pfeiffer** Elke, Mag., 1150 Wien, Pouthongasse 20/2/19  
**Piroddi** Bakk. MSc Catherina, 1090 Wien, Wilhelm-Exner-Gasse 28/19  
**Plank** M.B.L. Natascha, Mag., 4020 Linz, Rainerstraße 17  
**Radinger** Bakk.phil. Stefan, 6306 Söll, Wies 31a  
**Rovcanin** Sanela, 1070 Wien, Stollgasse 5a/8  
**Schäffer-Schlesinger** Alexandra, Mag., 4020 Linz, Hausleitnerweg 90  
**Schmitzer** MSc(WU) Matthias, 2340 Mödling, Friedrich Schiller-Straße 98-100/3/6  
**Schrettl** Lukas, Mag., 6300 Wörgl, Oberer Aubachweg 6  
**Schweisgut** Mathias, Mag., 6511 Zams, Unterfeldweg 3  
**Singer** Christof, Mag., 9500 Villach, Bahnhofstraße 11  
**Teißl** Philipp, Mag., 6263 Fügen, St. Pankrazweg 23/1  
**Thumser** Gabriele Klara, Mag., 4910 Ried im Innkreis, Brauhausgasse 10  
**Varga** LL.B. MSc (WU) Nathalie, 1120 Wien, Pirkebnerstraße 1-3/1/7  
**Wallner** Alexander, Mag., 2721 Bad Fischau-Brunn, Schafflerweg 8  
**Wassermann** Cornelia Elisabeth, Mag., 1030 Wien, Hainburger Straße 41/11/6  
**Wöfl** Angelika, Mag.(FH), 1110 Wien, Gottschalkgasse 3/6  
**Wu** Bakk. Ningyi, 1200 Wien, Leystraße 25/1/16  
**Zerzer** Thomas, 6531 Ried im Oberinntal, Ried i.O. 204

**BESTELLUNG**  
**STEUERBERATER**  
**(GESELLSCHAFTEN)**

**APOLLON** Steuerberatungs OG, 1180 Wien, Erndtgasse 9-11 Top 20  
**Austrian Tax Service** Steuerberatung GmbH, 1030 Wien,  
 Landstraßer Hauptstraße 82/Hintzerstraße 1/ 9A  
**AWT** TreuhandPartner Steuerberater GmbH, 6370 Kitzbühel, Im Gries 18  
**AWT** TreuhandPartner Steuerberater GmbH & Co KG, 6370 Kitzbühel, Im Gries 18  
**Bartl** Steuerberatung GmbH, 4813 Altmünster, Buchbergstraße 104  
**BzG** Steuerberatung GmbH, 3571 Gars am Kamp, Wienerstraße 113 a  
**CS** SteuerberatungsgmbH & Co KG, 4600 Wels, Rablstraße 25  
**datenstrom.** Steuerberatung GmbH, 8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5  
**DILIGENTIA**-Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.,  
 3340 Waidhofen an der Ybbs, Mühlstraße 27  
**DILIGENTIA**-Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. & Co KG,  
 3340 Waidhofen an der Ybbs, Mühlstraße 27  
**DONAU BERATUNG** Steuerberatungs-GesmbH, 4030 Linz, Franzosenhausweg 47  
**DP** Steuerberatung GmbH & Co KG, 4810 Gmunden, Schiffslände 3  
**ESW** Ebner Schuh Webersdorfer Steuerberatungs GmbH,  
 5201 Seekirchen am Wallersee, Gewerbestraße 2  
**Florian Geyer** Steuerberatung KG, 1030 Wien, Rudolf-von-Alt-Platz 1/6  
**Franz Toferer** Steuerberatung GmbH, 5541 Altenmarkt im Pongau, Obere Marktstraße 8  
**Gerhard Pirklbauer** Wirtschaftsprüfer und Steuerberater GmbH, 4240 Freistadt, Badgasse 9  
**Gradwohl** Steuerberatungs OG, 8054 Graz, Lengheimerweg 9  
**Groiß & Rabl** Steuerberatung und Verwaltung OG, 3571 Gars am Kamp, Wienerstraße 113a  
**Gutwirth** Consulting Steuerberatungs GmbH, 5020 Salzburg, Wilhelm-von-Exner-Straße 14

BESTELLUNG STEUERBERATER (GESELLSCHAFTEN)	<p><b>INTERCURA</b> Ost Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 7000 Eisenstadt, Johann Permayer-Straße 11 Top 2</p> <p><b>Interrevision</b> Wirtschaftstreuhänder- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 1060 Wien, Gumpendorfer Straße 65</p> <p><b>Jakobs + Zankl</b> Steuerberater GmbH, 9500 Villach, 10. Oktober-Straße 18</p> <p><b>Käferböck &amp; Lang</b> Steuerberatung GmbH, 4111 Walding, Breitwögerstraße 9</p> <p><b>Kainzner</b> Wirtschaftstreuhänder- und Steuerberatungs KG, 6292 Finkenberg, Astegg 530</p> <p><b>KRW Aktiv</b> Steuerberatungsgesellschaft mbH, 6020 Innsbruck, Amraser Straße 25</p> <p><b>LBG Tirol</b> Steuerberatung GmbH, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6</p> <p><b>Mag. Herbert Stocker</b> Steuerberatung KG, 8971 Schladming, Rohrmoosstraße 20</p> <p><b>Mag.(FH) Santner</b> Steuerberatungs GmbH, 8850 Murau, Schwarzenbergstraße 2</p> <p><b>MH</b> Steuerberatungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, 1010 Wien, Gonzagagasse 17</p> <p><b>MR</b> Steuerberatung &amp; Wirtschaftsprüfung, GmbH, 1120 Wien, Gierstergasse 6</p> <p><b>PSG Kammerer</b> Steuer- und Unternehmensberatung GmbH, 1020 Wien, Nordbahnstraße 36/Stg. 3/2. OG</p> <p><b>Reitsammer Wieser</b> Steuerberatungs GmbH, 5400 Hallein, Salzburgerstraße 108</p> <p><b>Reumiller</b> Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, 6971 Hard, Nußweg 6</p> <p><b>Schwendenwein</b> Steuerberatung GmbH, 8010 Graz, Leonhardstraße 51</p> <p><b>sstb</b> Steuerberatung GmbH, 8430 Leibnitz, Hasendorferstraße 75</p> <p><b>Stany &amp; Partner</b> Steuerberatungsgesellschaft OG, 8530 Deutschlandsberg, Grazer Straße 10</p> <p><b>Südsteirische</b> Steuerberatung GmbH &amp; Co KG, 8430 Leibnitz, Hasendorferstraße 75</p> <p><b>TaxModel</b> Strategie und Service Steuerberatung GmbH &amp; Co KG, 5541 Altenmarkt im Pongau, Obere Marktstraße 8</p> <p><b>taxpoint</b> steuerberatung gmbh, 1100 Wien, Laxenburger Straße 83</p> <p><b>V&amp;V</b> Steuerberatung GmbH, 1010 Wien, Bösendorferstraße 9</p> <p><b>webtax</b> Steuerberatung GmbH, 5020 Salzburg, Karolingerstraße 1</p> <p><b>Zullus</b> Steuerberatungs GmbH, 8010 Graz, Dietrichsteinplatz 2</p>
---	--

## B. Ruhendmeldungen

RUHENDMELDUNGEN (PHYSISCHE PERSONEN)	<p><b>Aigner</b> Helga, Mag., 4060 Leonding, Alpenblickstraße 82, WP StB</p> <p><b>Berger</b> Gerda, Dr., 4582 Edlbach, Mitterweng 39, StB</p> <p><b>Bier</b> Herbert, 4040 Linz, Klausenbachstraße 15/ 2/ 5, StB</p> <p><b>Bramo</b> Thomas, Mag.Dr., 1040 Wien, Viktorgasse 20/2/15, StB</p> <p><b>Braunschmid</b> Karl, Mag. Dr., 4060 Leonding, Alpenblickstraße 25, StB</p> <p><b>Doninger</b> Winfried, Mag.(FH), 9071 Köttmannsdorf, Neusaß 14, StB</p> <p><b>Erdélyi</b> Ulrike, Mag., 2120 Wolkersdorf im Weinviertel, Hauptstraße (Obersdorf) 185, StB</p> <p><b>Hoffmann</b> Erich, MMag., 5020 Salzburg, Gnigl Linzer Bundesstrasse 30a, StB</p> <p><b>Hofstätter</b> Christoph, Dipl.-Ing., 3820 Raabs an der Thaya, Modsiedl 25, StB</p> <p><b>Kapeller</b> Ewald, 6425 Haiming, Bichlweg 6 b, StB</p> <p><b>Kirchmaier</b> Gerald, Mag., 8075 Hart bei Graz, Josef Hartmann-Gasse 1, StB</p> <p><b>Mistelberger</b> Elisabeth, Mag., 4040 Linz, Rosenauerstraße 52/13, StB</p> <p><b>Mogyoro</b> Ferenc, Mag., 1230 Wien, Lainergasse 7-19/1/4, StB</p> <p><b>Molander</b> Christine, Dr., 2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 82-84, Top 37, StB</p> <p><b>Orth-Haberler</b> Renate, Mag., 5020 Salzburg, Ampfingasse 13, StB</p> <p><b>Pauschenwein</b> BSc(WU) Christina, 1030 Wien, Boerhaavegasse 12/27, StB</p> <p><b>Payer</b> Margit, Mag.(FH), 3474 Kirchberg am Wagram, Kollersdorfer Straße 1, StB</p>
---	--

**RUHENDMELDUNGEN  
(PHYSISCHE PERSONEN)**

**Piroddi** Bakk. MSc Catherina, 1090 Wien, Wilhelm-Exner-Gasse 28/19, StB  
**Rosian** Ursula Maria, Mag.iur., 8054 Graz, Floraweg 9, StB  
**Rössner** Elfriede, 1140 Wien, Kienmayergasse 19, StB  
**Rössner** Karl, Dkfm., 1140 Wien, Kienmayergasse 19/33, WP StB  
**Scharf-Hanreich** Eva Maria, Mag.(FH), 1160 Wien, Sandleitengasse 15/2/4, StB  
**Schneider-Gibitz** Barbara Sigrun, Mag., 1180 Wien, Buchleitengasse 49/19, StB  
**Schreder** Michael, Dr.jur., 1010 Wien, Renngasse 1, WP  
**Steffl** Erich, Mag., 3071 Böheimkirchen, Dr. Adamitschgasse 14, WP StB  
**Straka** Martin, Mag., 1020 Wien, Am Tabor 20-22/3/11, StB  
**Tausch** Hubert Johann, Mag., 4020 Linz, Dinghoferstraße 65/17, StB  
**Tripolt** Edda, Mag.iur., 8045 Graz, Inge-Morath-Straße 43 a, StB  
**Wallner** Alexander, Mag., 2721 Bad Fischau-Brunn, Schafflerweg 8, StB  
**Wehofer** Sascha, Mag., 6020 Innsbruck, Höttinger Gasse 10e, WP StB

**RUHENDMELDUNGEN  
(GESELLSCHAFTEN)**

**BGR** Beteiligung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
 6850 Dornbirn, Färbergasse 15/Rot, WP  
**BzG** Steuerberatung GmbH, 3571 Gars am Kamp, Wienerstraße 113 a, WP  
**DONAU BERATUNG** Steuerberatungs-GesmbH, 4030 Linz, Franzosenhausweg 47, WP  
**Interrevision** Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.,  
 1060 Wien, Gumpendorfer Straße 65, WP  
**MH** Steuerberatungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, 1010 Wien, Gonzagagasse 17, StB  
**Promandat** Steuerberater & Wirtschaftstreuhand GmbH,  
 1210 Wien, Hermann-Bahr-Straße 4/5, StB

**C. Wiederaufnahme der  
Berufstätigkeit**

**WIEDERAUFNAHME  
(PHYSISCHE PERSONEN)**

**Augendoppler** Ina, Mag., 1080 Wien, Florianigasse 55/27, StB  
**Bartos** Christine, Mag., 1100 Wien, Collmanngasse 5/7/13, StB  
**Clemente Palma** Bruno, Mag., 1030 Wien, Weinlechnergasse 1/16, StB  
**Dobnik** Markus, Mag.(FH), 8010 Graz, Amschlgasse 22, StB  
**Dragosits-Hoffmann** Elisabeth, Mag., 7540 Güssing, Weidengasse 20, StB  
**Fischbacher** Petra, Mag.(FH), 6068 Mils, Sonnwend 4, StB  
**Gansfuss** Bettina, Mag. (FH), 7521 Eberau, Eberau Grabengasse 11, StB  
**Gerdes** LL.M. Imke, 1030 Wien, Mohsgasse 8/34, StB  
**Gruber** Sandra, Mag.iur., 6020 Innsbruck, Geyrstraße 57b, StB  
**Haase-Pietsch** Eva, Mag.Dr., 8010 Graz, Petersgasse 128a, WP StB  
**Hackl** LL.M. Carina, Mag. Mag. (FH), 8511 Sankt Stefan ob Stainz,  
 Langegg an der Schilcherstraße 19, StB  
**Haslinger** Sigrid, Mag., 3443 Sieghartskirchen, Wassergasse (Sieghartskirchen) 5/8/60, WP  
**Holzer** Stefan, Mag., 1010 Wien, Schottenring 14, StB  
**Juresic** Danijela, Mag., 1230 Wien, Goldhammergasse 43, StB  
**Katsulis** Petra, Mag., 2262 Angern an der March, Kellergasse (Grub) 181, StB  
**Kiendl** Alfred, 8181 Sankt Ruprecht an der Raab, Untere Hauptstraße 13 a, StB  
**Klingenberg** Stephan, Mag., 1150 Wien, Diefenbachgasse 54, StB  
**Kogler** Andreas, Mag.Dr., 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bichlhofweg 18, StB  
**Ladner** BA Sonja, 6850 Dornbirn, Mittelfeldstraße 16, StB

WIEDERAUFNAHME  
(PHYSISCHE PERSONEN)

**Laminger** LL.M. Christine, Mag.iur., 1220 Wien, Spargelfeldstraße 125, WP  
**Leimer** Jutta, Mag., 1030 Wien, Kollergasse 1/12, StB  
**Löhner** Michael, Mag.rer.soc.oec., 8053 Graz, Ulmgasse 14a, StB  
**Michlits** Reinhard, Mag.rer.soc.oec., 4240 Freistadt, Rosenbergerstraße 4, StB  
**Molander** Christine, Dr., 2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 82-84, Top 37, StB  
**Oberhofer** Simon, Mag., 6850 Dornbirn, Schmelzhütterstraße 25a, Top 6, WP StB  
**Obermoser** Regina, Mag. (FH), 5622 Goldegg, Weng 12, StB  
**Papousek** Michael, Mag., 2486 Pottendorf, Karl-Pallinger-Straße 32, StB  
**Priklopil** Werner, Komm.-Rat Mag.Dr., 1080 Wien, Blindengasse 5/4, StB  
**Rupp** Simon, Mag., 5760 Saalfelden am Steinernen Meer, Lenzing 47, StB  
**Seier** Ute, Mag., 2833 Bromberg, Stanglgraben 2, StB  
**Spielbichler** Sabine, 2651 Reichenau an der Rax, Heinrich von Angeli-Gasse 9, StB  
**Stadler** Jutta, Mag., 1180 Wien, Scheibenbergstraße 14/5, StB  
**Steurer** Marianne, Mag., 1160 Wien, Sulmgasse 9/12, StB  
**Weiß-Autz** Claudia, MMag., 8041 Graz, Auwaldgasse 130a, StB

WIEDERAUFNAHME  
(GESELLSCHAFTEN)

keine

**D. Erlöschen von  
Befugnissen**

PHYSISCHE PERSONEN

**Bernhard** Ferdinand, 5061 Elsbethen, Salzachweg 3/5, StB  
**Forjan** Heribert, Mag., 1200 Wien, Hellwagstraße 4-8/2/2, StB  
**Gassner** Erich, Mag., 2340 Mödling, Pfarrgasse 12/ 5, StB  
**Grienschgl** Helmut, Mag., 8010 Graz, Mittergrabenweg 68, WP StB  
**Hammerschall** Robert, 9212 Techelsberg am Wörther See, Tibitsch 43, StB  
**Heinig** Wolfgang, Dr., 4600 Wels, Am Zwinger 3, WP StB  
**Kreft** Günther, Dr., 4020 Linz, Hebenstreitstraße 25, StB  
**Lutz** Heinz, Mag.Dr., 4850 Timelkam, Linzer Straße 60, WP StB  
**Malliga** Hans, Dkfm.Dr., 9722 Weißenstein, Daulumweg 3, WP StB  
**Mekis** Christian, 1030 Wien, Salmgasse 1/2/10, StB  
**Moosburner** Rudolf, Dkfm.Dr., 6020 Innsbruck, Museumstraße 5, WP StB  
**Schüßling** Rudolf, 6410 Telfs, Hanffeldweg 44, StB  
**Smolka** Johann, Mag., 1120 Wien, Schönbrunner Schlossstraße 5/3/6, StB  
**Viertler** Elisabeth, Mag., 1030 Wien, Wassergasse 33/9, StB

ERLÖSCHEN  
VON BEFUGNISSEN  
(GESELLSCHAFTEN)

**Abtenau-Treuhand Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**, 5441 Abtenau, Markt 224, StB  
**Administration** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. in Liquidation,  
 1010 Wien, Kärntner Ring 5-7/404, WP  
**ATLANTIS** Management & Holding GmbH & Co Am Ölberg 99-101 KG,  
 1030 Wien, Traungasse 14, StB  
**ATMEA** Nefzger Steuerberatung GmbH & Co KG, 1010 Wien, Neutorgasse 13/5, StB  
**Attesta** Liegenschaftsverwaltung GmbH, 1180 Wien, Hockegasse 22, WP  
**AWT** Wirtschaftstreuhänder- und Beratungsgesellschaft m.b.H.,  
 6370 Kitzbühel, Im Gries 18, StB



ERLÖSCHEN  
VON BEFUGNISSEN  
(GESELLSCHAFTEN)

- BGR** Beteiligung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
6850 Dornbirn, Färbergasse 15, WP
- Consulting 2000** Wirtschaftstreuhandges.m.b.H. Steuerberatung - Unternehmensberatung,  
2620 Ternitz, Irdgasse 13, StB
- CS** SteuerberatungsgmbH, 4600 Wels, Rablstraße 25, StB
- DEG** Steuerberatung GmbH, 8010 Graz, Dietrichsteinplatz 2, StB
- DILIGENTIA**-Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.,  
3340 Waidhofen an der Ybbs, Mühlstraße 27, WP StB
- Erich Oberhauser** Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 6020 Innsbruck, Rennweg 18, StB
- Groiß & Rabl** Steuerberatungs- und Verwaltungs-GmbH,  
3571 Gars am Kamp, Wienerstraße 113 a, StB
- GTU** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH,  
1200 Wien, Handelskai 92/ Gate/ Top 7A, WP StB
- IB** Wirtschaftsprüfung GmbH, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/7.Stock, WP StB
- JAKOBS & PARTNER** Steuerberatungs-OG, 9500 Villach, 10. Oktober-Straße 18, StB
- Kommunalconsult** Steuerberatungsgesellschaft Winner KG,  
5700 Zell am See, Saalfeldnerstraße 14, StB
- Mag. Bajt** Steuerberatung GmbH, 1190 Wien, Hackenberggasse 4/4, StB
- Mag. J. Pöll** Wirtschaftsprüfung GmbH, 6365 Kirchberg in Tirol, Neugasse 20, WP
- Mag. Martin Leonhart** Steuerberatungs GmbH, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 74a, StB
- Mag. Wolfgang Leonhart** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH,  
1070 Wien, Mariahilfer Straße 74a, WP
- Robol Smrcka Robol** Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.,  
1130 Wien, Trauttmansdorffgasse 56, WP StB
- Stany & Partner** GmbH Steuerberatungsgesellschaft,  
8530 Deutschlandsberg, Grazer Straße 10, StB
- Südsteirische** Steuerberatung GmbH, 8430 Leibnitz, Hasendorferstraße 75, StB
- TREUHAND-CONTROL** Wirtschafts- und Unternehmensberatungs GmbH,  
9300 St. Veit an der Glan, Muraunberg 1, StB
- Zacek, Morassi & Partner** Steuerberatung OG, 8010 Graz, Wartingergasse 37-39, StB

**E. Abberufungen bzw  
Bestellungen**

ABBERUFUNG VON  
KANZLEIKURATOREN  
UND LIQUIDATOREN

- Abberufung von Tengg - Auer OG SteuerberatungsgesellschaftStB, 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 25/2, als Liquidator bei Heiß Ekkehard, 6161 Natters, Serlesweg 7, per 28.09.2016
- Abberufung von Hertel Peter, Mag.(FH), StB, 1070 Wien, Kaiserstraße 84/1/4, als Liquidator bei Cornell Evelyne, Dkfm.Dr., 1130 Wien, Einsiedeleigasse 43, per 26.08.2016

BESTELLUNG VON  
KANZLEIKURATOREN  
UND LIQUIDATOREN

- Bestellung von Gaedke & Angeringer Steuerberatung GmbHStB, 8010 Graz, Elisabethstraße 46, als Kanzleikurator bei Aubell Eginhard, Dr., 8700 Leoben, Peter Tunner-Straße 7, per 05.10.2016
- Bestellung von Treubilanz Steuerberatungs GmbHWP, 1010 Wien, Wipplingerstraße 24, als Liquidator bei Viertler Elisabeth, Mag., 1030 Wien, Wassergasse 33/9, per 28.10.2016

**F. Firmenwortlaut-  
änderungen:**

**PHYSISCHE PERSONEN  
GESELLSCHAFTEN**

- AC TREUHAND Steuer- und Unternehmensberatung GmbH in  
 › AC TREUHAND GmbH, 4400 Steyr, Leopold-Werndl-Straße 19, StB
- Alpenländische Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH in  
 › KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, 1090 Wien, Porzellangasse 51, WP
- Amaron Steuerberatung GmbH & Co KG in  
 › ATLANTIS Management & Holding GmbH & Co Am Ölberg 99-101 KG,  
 1030 Wien, Traungasse 14
- ANA Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH in  
 › ANA Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH,  
 1030 Wien, Traungasse 14-16/6. Stock, WP
- Appellator Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. in  
 › APP Steuerberatung GmbH, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/6. Stock, StB
- Attesta Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. in  
 › Attesta Liegenschaftsverwaltung GmbH, 1180 Wien, Hockegasse 22
- Baker Tilly Austria Wirtschaftsprüfungs GmbH in  
 › G&W Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 34, WP
- Barenth & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH in  
 › Barenth Hilber & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
 6020 Innsbruck, Museumstraße 5, WP
- Count IT TAX Steuerberatung Wirtschaftsprüfung GmbH in  
 › COUNT IT AUDIT Steuerberatung Wirtschaftsprüfung GmbH,  
 4232 Hagenberg im Mühlkreis, Softwarepark 49, WP
- Fidas Holding Graz Steuerberatung GmbH Nfg. & Co KG in  
 › Fidas Graz Steuerberatung GmbH & Co KG, 8042 Graz, Petersbergenstraße 7, StB
- Gruber - Forster KMU-PARTNER Wirtschaftsprüfung GmbH in  
 › QUINTAX Gruber - Forster Wirtschaftsprüfung Gesellschaft mbH,  
 5020 Salzburg, Rainbergstraße 3a, WP
- Heinz Langer Steuerberatungs GmbH in  
 › Heinz Langer Steuerberatungs GmbH in Liqu., 1020 Wien, Praterstraße 15/I/24, StB
- Hermann Gugler Steuerberatung GmbH in  
 › AGL Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH,  
 1030 Wien, Traungasse 14-16/6. Stock, StB
- Horwath Austria Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in  
 › TPA Austria Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 1020 Wien, Praterstraße 62-64, WP
- Interrevison Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. in  
 › Interrevison Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.,  
 1060 Wien, Gumpendorfer Straße 65, WP

F. Firmenwortlaut-  
änderungen:

JAK Steuerberater GmbH in

- Jakobs + Zankl Steuerberater GmbH, 9500 Villach, 10. Oktober-Straße 18, StB

JAKOBS & PARTNER Steuerberatungs-KG in

- JAKOBS & PARTNER Steuerberatungs-OG, 9500 Villach, 10. Oktober-Straße 18

Mag. Anton Androsch Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. in

- ANA Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH,  
1030 Wien, Traungasse 14-16/6. Stock, WP

Mag. Pfarl & Partner Steuerberatungs GmbH in

- Langer Pfarl & Partner Steuerberatungs GmbH,  
5360 St. Wolfgang im Salzkammergut, Au 43, StB

Moores Rowland Gesellschaft m.b.H. in

- Attesta Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, 1180 Wien, Hockegasse 22, WP

Neuner Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. in

- Neuner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.,  
3400 Klosterneuburg, Grüntal 10, WP

OSOS Steuerberatung und Unternehmensberatung OG in

- RTG Zettinig Steuerberatung OG, 1010 Wien, Wildpretmarkt 2-4/ 5. Stock, StB

Pöschl & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs-GmbH in

- APP Steuerberatung GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,  
Waidmannsdorfer Straße 10, StB

Prodinger & Partner Wien Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. in

- afs steuerberatungsgesellschaft mbh, 1190 Wien, Mooslackengasse 17, StB

SOT Libertas Intercount Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung Gesellschaft m.b.H. in

- SOT Süd-Ost Treuhand Libertas Intercount Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung  
Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien, Wildpretmarkt 2-4, WP

TPA Horwath Innsbruck Steuerberatungsgesellschaft mbH in

- TPA Innsbruck Steuerberatungsgesellschaft mbH, 6020 Innsbruck, Marktgraben 16, StB

TPA Horwath Innsbruck Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG in

- TPA Innsbruck Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG,  
6020 Innsbruck, Marktgraben 16, StB

TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH in

- TPA Wirtschaftsprüfung GmbH, 1020 Wien, Praterstraße 62-64, WP

TPA Horwath Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH in

- TPA Steuerberatung GmbH, 1020 Wien, Praterstraße 62-64, StB

TPA Service und Steuerberatung GmbH in

- TPA Group Administration und Steuerberatung GmbH, 1020 Wien, Praterstraße 62-64, StB

WINNER & WIESER KG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT in

- Winner Steuerberatung KG, 5700 Zell am See, Saalfeldnerstraße 14, StB



**G. Suspendierungen:**

PHYSISCHE PERSONEN Keine

GESELLSCHAFTEN Keine

**H. Widerruf:**

PHYSISCHE PERSONEN Keine

GESELLSCHAFTEN Keine



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center)

Erscheinungsdatum: 15.12.2016